

Ehring | Taeger [Hrsg.]

Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht

BGB | ProdHaftG | ProdSG
MÜ-VO | MüG | ÜAnlG



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht

BGB | ProdHaftG | ProdSG
MÜ-VO | MüG | ÜAnlG

herausgegeben von:

Dr. Philipp Ehring
Rechtsanwalt, Saarbrücken

Univ.-Prof. Prof. h.c. Dr. Jürgen Taeger
Rechtsanwalt/Of Counsel, Köln



Nomos

Zitiervorschlag: *Bearbeiter* in NK-ProdR [Gesetz] §/Art. ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5959-0

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Der Wissensdurst und der Erfindergeist der Menschheit bringt immer neue Dinge hervor und lässt uns zunehmend in einer durch und durch technisierten Welt leben. Niemand hätte Anfang der 80er Jahre gedacht, dass die für den C 64 konzipierten Spiele 40 Jahre später auf kleinen Smartphones laufen, die alle Menschen miteinander vernetzen und die Zugriff auf ein schier unbegrenztes Wissen im Internet von überall auf der Welt ermöglichen.

Der technische Fortschritt führt zu immer komplexeren Produkten. Unser Alltag ist geprägt von Technik, man denke nur an selbst einparkende Autos, vernetzte Haushaltsgeräte, Smart Homes und vieles mehr. Die Innovationskraft der Menschheit ist ungebrems und grenzenlos. Je komplexer ein technisches System ist, desto anfälliger ist es jedoch auch für Fehler. So ist allgemein anerkannt, dass Software nicht fehlerfrei programmiert werden kann, obwohl sie nahezu jedes technische Gerät steuert. Fehlfunktionen sind im wahrsten Sinne des Wortes „programmiert“, und Haftungsfälle, mal gravierender, mal weniger schwerwiegend, kaum vermeidbar. Dass es in dieser Situation rechtlicher Regelungen bedarf, die die Risiken minimieren und etwaige Schäden zum Ausgleich bringen sollen, liegt auf der Hand.

Es mag verwundern, dass ein eigenes Gesetz zur Produkthaftung erst 90 Jahre nach Inkrafttreten des BGB auf Betreiben des europäischen Gesetzgebers geschaffen wurde. Dies bedeutet aber nicht, dass erst mit Verkündung des ProdHaftG das Produkthaftungsrecht entstand. Bereits kurz nach Inkrafttreten des BGB hatte sich das Reichsgericht 1915 in der sog. Brunnensalz-Entscheidung mit den Folgen des Genusses von mit Glassplittern verunreinigtem Salz befasst und erkannte einen Ersatzanspruch mit der deliktsrechtlichen Regelung des § 823 BGB an. Heute, 120 Jahre später, regelt ein komplexes Haftungsrecht bestehend aus dem kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsrecht, der deliktischen Produzentenhaftung aus § 823 BGB, dem außervertraglichen Produkthaftungsrecht und zahlreichen verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftungstatbeständen Ersatzansprüche Geschädigter.

Die haftungsrechtlichen Normen stellen aber nur eine Seite der Medaille dar. Auf der anderen Seite steht das Produktsicherheitsrecht. Dieses hat sich aus dem Gerätesicherheitsgesetz von 1968 (GSG) und dem ehemaligen Produktsicherheitsgesetz von 1997 (ProdSG) entwickelt und war über eine Zwischenstation im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) seit Anfang 2011 im Produktsicherheitsgesetz kodifiziert, bis 2021 das Produktsicherheitsgesetz neu gefasst und das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen neu geordnet wurden. Mit der ab Juli 2021 geltenden EU-Marktüberwachungsverordnung werden produktrechtliche Anforderungen an die Sicherheit, Gesundheit sowie Verbraucher- und Umweltschutz durch harmonisierte und gestärkte Marktüberwachungsregeln durchgesetzt. Das nationale Gesetz zur Marktüberwachung (MÜG) enthält zur Durchsetzung der Anforderungen „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen sowie Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ein.

Der europäische Gesetzgeber ordnet das Produktsicherheits- und das Produkthaftungsrecht in ein Gesamtkonzept ein, das Sicherheitsvorschriften für den Binnenmarkt festlegt, Unfälle vermeiden hilft, Schäden ausgleicht und dadurch insgesamt zum reibungslosen Funktionieren des Warenverkehrs auf den europäischen Märkten beiträgt. Das Produktsicherheitsrecht wurde aus europäischer Sicht nach den Stadien des New Approachs (1985) und des New Legislative Frameworks (2010) durch das Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket im Jahr 2019 mit Wirkung ab dem 1.1. bzw. 16.7.2021 an aktuelle Anforderungen angepasst. Die Produkthaftungsrichtlinie ist noch nicht so weit. Diese hat die Kommission erstmals in 2018 einer Bewertung unterzogen und dann Ende Oktober 2021 ein Konsultationsverfahren eingeleitet. So will sie eruieren, ob die Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) aufgrund der Herausforderungen durch neue Technologien insbesondere KI überarbeitet werden muss. Welche Änderungen sich daraus für die Produkthaftungsrichtlinie selber und damit auch das deutsche Produkthaftungsrecht ergeben, bleibt abzuwarten.

Dem Gesamtkonzept der EU, bestehend aus Produktsicherheits- und Produkthaftungsrecht, folgt auch der vorliegende Kommentar, der erstmals beide Bereiche in einem Werk vereint. Die Kommentierung beginnt in Kapitel 1 mit den vertragsrechtlichen Haftungsregelungen aus dem Kauf- und

Werkvertragsrecht. Bereits integriert sind die Neuregelungen durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ vom 25. Juni 2021, die ab dem 1.1.2022 gelten. Sodann folgt in Kapitel 2 die Kommentierung des Produkthaftungsgesetzes, gefolgt von der Kommentierung der deliktischen Produzentenhaftung in Kapitel 3. Die Kommentierung des durch die ab dem 1.1.2021 bzw. 16.7.2021 geltende EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) umfassend reformierten Produktsicherheitsrechts schließt sich ab Kapitel 4 an. Das neue Produktsicherheitsgesetz ist in Kapitel 4 enthalten, das Marktüberwachungsrecht, bestehend aus der Marktüberwachungsverordnung und dem Marktüberwachungsgesetz, in Kapitel 5 und das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen in Kapitel 6.

Ziel dieses neu vorgelegten Kommentars ist es, den Anwendern des Produktsicherheits- und Produkthaftungsrechts eine übersichtliche und praxisorientierte, aber auch wissenschaftlich fundierte Kommentierung dieser Rechtsgebiete an die Hand zu geben. Für die Kommentierung konnten wir überwiegend Autorinnen und Autoren gewinnen, die ständig mit dem Produktsicherheits- und Produkthaftungsrecht befasst sind. Entsprechend wurde Wert daraufgelegt, dass ihre praktischen Erfahrungen auch in Auslegungs- und Gestaltungshinweisen sowie Handlungsempfehlungen in die Kommentierung einfließen. So hoffen wir, der Praxis ein Werk überreichen zu können, das die tagtägliche Arbeit in der Rechtsberatung rund um die Produktsicherheit und die Produkthaftung begleitet und bereichert. Das Werk ist auf dem Stand Juli 2021. Zum Teil konnte aber auch neuere Entwicklungen bis November 2021 berücksichtigt werden.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre besondere Mühe und ihr Engagement, aber auch ihre Geduld bei der Erstellung dieses Werkes. Unser besonderer Dank gilt dem Verlagsteam unter Leitung von Dr. Marco Ganzhorn, das mit seinen wertvollen Hinweisen, seiner Geduld und auch mit Strenge an der richtigen Stelle maßgeblich zum Gelingen dieses Werkes beigetragen hat.

Da eine Erstauflage trotz aller Bemühungen nicht frei von unentdeckt gebliebenen Fehlern sein wird, sind wir für Anregungen und Kritik an p.ehring@branmatt.de oder j.taeger@uol.de jederzeit dankbar und offen. Im Folgenden wird allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit einheitlich eine generische Geschlechtsform gewählt. Als Herausgeber wünschen und erhoffen wir uns, dass sich sämtliche Personen, egal welchen Geschlechts oder welcher Orientierung, in den jeweils gewählten Bezeichnungen wiederfinden.

Saarbrücken und Oldenburg, im Dezember 2021

Philipp Ehring und Jürgen Taeger

Bearbeiterverzeichnis

<i>Dr. Tobias Ackermann</i> Rechtsanwalt, München	§ 823 BGB
<i>Olga Blaszczyk</i> Rechtsanwältin, München	§§ 437, 634 BGB (zs. mit von Bodungen)
<i>Dr. Thilo von Bodungen, LL.M.</i> Rechtsanwalt, München	§§ 437, 634 BGB (zs. mit <i>Blaszczyk</i>)
<i>Prof. Dr. Kai Cornelius, LL.M.</i> Universitätsprofessor, Universität Hamburg	§§ 28, 29 ProdSG (zs. mit <i>Spitz</i>)
<i>Dr. Philipp Ehring</i> Rechtsanwalt, Saarbrücken	§§ 1, 4–6, 12, 13, 16–18 ProdHafG
<i>Alexander Falk</i> Rechtsanwalt, Düsseldorf	§§ 1, 2 (Nr. 2, 3, 6–9, 11–16, 21, 26, 28) ProdSG
<i>Dr. Isabel Kristin Fischer</i> Rechtsanwältin, München	§§ 7–11 ProdHaftG (zs. mit <i>Gädke</i>)
<i>Dr. Thomas Gädke</i> Rechtsanwalt, München	§§ 7–11 ProdHaftG (zs. mit <i>Fischer</i>)
<i>Dr. Michael Gayger</i> Rechtsanwalt, Köln	§§ 3–5, 8, 25 ProdSG, Art. 10–24 MÜ-VO, §§ 4–11 MüG (zs. mit <i>Giesberts</i>)
<i>Prof. Dr. Ludger Giesberts, LL.M.</i> Rechtsanwalt, Köln; Honorarprofessor an der Universität zu Köln	§§ 3–5, 8, 25 ProdSG, Art. 10–24 MÜ-VO, §§ 4–11 MüG (zs. mit <i>Gayger</i>)
<i>Anne Katrin Graue</i> Syndikusrechtsanwältin bei der Volkswagen AG, Berlin	§§ 26, 27 ProdSG, §§ 17–20 MüG
<i>Julia Heuser</i> Syndikusrechtsanwältin bei der Robert Bosch GmbH, Stuttgart	§§ 2 (Nr. 4, 5, 10, 22–25, 27), 9–11 ProdSG (mit Vorb.)
<i>Stefan Mayr, LL.M.</i> Rechtsanwalt, München	§§ 14, 15 ProdHaftG (zs. mit <i>Schweiger</i>)
<i>Dr. Michael Neupert</i> Rechtsanwalt, Essen	§§ 1–34 ÜAnlG
<i>Dr. Christian Piovano</i> Syndikusrechtsanwalt bei der ZF Friedrichshafen AG	§§ 2 (Nr. 1, 17–20), 12–19 ProdSG
<i>Dr. Sebastian Polly</i> Rechtsanwalt, München	§§ 20–24 ProdSG
<i>Dr. Carsten Schucht</i> Rechtsanwalt, Berlin	Art. 1–9, 29–44 MÜ-VO

Bearbeiterverzeichnis

<i>Dr. Uwe Schütte</i> Rechtsanwalt, Kirchlegern	§§ 6, 7 ProdSG
<i>Dr. Matthias M. Schweiger</i> Rechtsanwalt, München	§§ 14, 15 ProdHaftG (zs. mit <i>Mayr</i>)
<i>Markus Spitz</i> Rechtsanwalt, Mannheim	§§ 28, 29 ProdSG (zs. mit <i>Cornelius</i>)
<i>Dr. Thilo Streit</i> Rechtsanwalt, Köln	Art. 25–28 MÜ-VO (mit Vorb.)
<i>Prof. Dr. Prof. h.c. Jürgen Taeger</i> Universitätsprofessor, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Rechtsanwalt/Of Counsel, Köln	§§ 2, 3 ProdHaftG
<i>Dr. Gerhard Wiebe</i> Rechtsanwalt, Berlin	§§ 1–3, 12–16, 21–23 MüG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Allgemeines Literaturverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	21

Kapitel 1: Vertragliche Produkthaftung

Teil 1: Kaufvertragsrecht

§ 437 BGB	Rechte des Käufers bei Mängeln	31
-----------	--------------------------------------	----

Teil 2: Werkvertragsrecht

§ 634 BGB	Rechte des Bestellers bei Mängeln	98
-----------	---	----

Kapitel 2: Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

§ 1 ProdHaftG	Haftung	119
§ 2 ProdHaftG	Produkt	152
§ 3 ProdHaftG	Fehler	167
§ 4 ProdHaftG	Hersteller	192
§ 5 ProdHaftG	Mehrere Ersatzpflichtige	203
§ 6 ProdHaftG	Haftungsminderung	210
§ 7 ProdHaftG	Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung	215
§ 8 ProdHaftG	Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung	223
§ 9 ProdHaftG	Schadensersatz durch Geldrente	225
§ 10 ProdHaftG	Haftungshöchstbetrag	227
§ 11 ProdHaftG	Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung	233
§ 12 ProdHaftG	Verjährung	235
§ 13 ProdHaftG	Erlöschen von Ansprüchen	240
§ 14 ProdHaftG	Unabdingbarkeit	246
§ 15 ProdHaftG	Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften	251
§ 16 ProdHaftG	Übergangsvorschrift	263
§ 17 ProdHaftG	Erlaß von Rechtsverordnungen	264
§ 18 ProdHaftG	Berlin-Klausel	265
§ 19 ProdHaftG	Inkrafttreten	265

Kapitel 3: Produzentenhaftung

§ 823 BGB	Schadensersatzpflicht	269
-----------	-----------------------------	-----

Kapitel 4: Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 ProdSG	Anwendungsbereich	315
§ 2 ProdSG	Begriffsbestimmungen	325

Abschnitt 2 Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten

§ 3 ProdSG	Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	361
§ 4 ProdSG	Harmonisierte Normen	373
§ 5 ProdSG	Normen und andere technische Spezifikationen	381
§ 6 ProdSG	Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucher- produkten auf dem Markt	386
§ 7 ProdSG	CE-Kennzeichnung	418
§ 8 ProdSG	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	431

Abschnitt 3 Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde

Vorbemerkungen §§ 9 ff. ProdSG	446
§ 9 ProdSG Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde	449
§ 10 ProdSG Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde	457
§ 11 ProdSG Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde	461

Abschnitt 4 Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

§ 12 ProdSG	Anträge auf Notifizierung	468
§ 13 ProdSG	Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung	471
§ 14 ProdSG	Konformitätsvermutung	479
§ 15 ProdSG	Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren	481
§ 16 ProdSG	Verpflichtungen der notifizierten Stelle	486
§ 17 ProdSG	Meldepflichten der notifizierten Stelle	491
§ 18 ProdSG	Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen	493
§ 19 ProdSG	Widerruf der erteilten Befugnis	498

Abschnitt 5
GS-Zeichen

§ 20 ProdSG	Zuerkennung des GS-Zeichens	501
§ 21 ProdSG	Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle	510
§ 22 ProdSG	Pflichten der GS-Stellen	514
§ 23 ProdSG	Einbeziehung von externen Stellen	519
§ 24 ProdSG	Pflichten des Herstellers und des Einführers	520

Abschnitt 6
Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
und Ausschuss für Produktsicherheit

§ 25 ProdSG	Marktüberwachung	527
§ 26 ProdSG	Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	535
§ 27 ProdSG	Ausschuss für Produktsicherheit	537

Abschnitt 7
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 28 ProdSG	Bußgeldvorschriften	541
§ 29 ProdSG	Strafvorschriften	563

Kapitel 5:
Marktüberwachungsrecht

Teil 1:
Marktüberwachungsverordnung (MÜ-VO)

Kapitel I
Allgemeines

Artikel 1 MÜ-VO	Gegenstand	571
Artikel 2 MÜ-VO	Anwendungsbereich	575
Artikel 3 MÜ-VO	Begriffsbestimmungen	580

Kapitel II
Aufgaben der Wirtschaftsakteure

Artikel 4 MÜ-VO	Aufgaben der Wirtschaftsakteure hinsichtlich Produkten, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen	600
Artikel 5 MÜ-VO	Bevollmächtigter	610
Artikel 6 MÜ-VO	Fernabsatz	612
Artikel 7 MÜ-VO	Verpflichtung zur Zusammenarbeit	615

Kapitel III
Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Wirtschaftsakteuren

Artikel 8 MÜ-VO	Informationen für Wirtschaftsakteure	618
Artikel 9 MÜ-VO	Gemeinsame Tätigkeiten zur Förderung der Konformität	622

Kapitel IV
Organisation, Tätigkeiten und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden und
der zentralen Verbindungsstelle

Artikel 10 MÜ-VO Benennung der Marktüberwachungsbehörden und der zentralen Verbindungsstelle	625
Artikel 11 MÜ-VO Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden	628
Artikel 12 MÜ-VO Peer Reviews	635
Artikel 13 MÜ-VO Nationale Marktüberwachungsstrategien	636

Kapitel V
Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachung

Artikel 14 MÜ-VO Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden	640
Artikel 15 MÜ-VO Rückerstattung der Kosten der Marktüberwachungsbehörden	651
Artikel 16 MÜ-VO Marktüberwachungsmaßnahmen	653
Artikel 17 MÜ-VO Verwendung von Informationen sowie von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen	664
Artikel 18 MÜ-VO Verfahrensrechte für Wirtschaftsakteure	666
Artikel 19 MÜ-VO Produkte, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist	669
Artikel 20 MÜ-VO System zum raschen Informationsaustausch	672
Artikel 21 MÜ-VO Unionsprüfeinrichtungen	676

Kapitel VI
Grenzübergreifende Amtshilfe

Artikel 22 MÜ-VO Amtshilfe	678
Artikel 23 MÜ-VO Durchsetzungsersuchen	682
Artikel 24 MÜ-VO Verfahren für Amtshilfeersuchen	685

Kapitel VII
Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen

Vorbemerkungen Artikel 25 MÜ-VO	687
Artikel 25 MÜ-VO Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen	692
Artikel 26 MÜ-VO Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	700
Artikel 27 MÜ-VO Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	709
Artikel 28 MÜ-VO Ablehnung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	713

Kapitel VIII
Koordinierte Durchsetzung und internationale Zusammenarbeit

Artikel 29 MÜ-VO Unionsnetzwerk für Produktkonformität	716
Artikel 30 MÜ-VO Zusammensetzung und Funktionsweise des Netzwerks	718
Artikel 31 MÜ-VO Rolle und Aufgaben des Netzwerks	723
Artikel 32 MÜ-VO Rolle und Aufgaben der Gruppen zur administrativen Zusammenarbeit ..	729
Artikel 33 MÜ-VO Rolle und Aufgaben der Kommission	734
Artikel 34 MÜ-VO Informations- und Kommunikationssystem	740
Artikel 35 MÜ-VO Internationale Zusammenarbeit	747

Kapitel IX
Finanzbestimmungen

Artikel 36 MÜ-VO Finanzierungstätigkeit	754
Artikel 37 MÜ-VO Schutz der finanziellen Interessen der Union	758

Kapitel X
Änderungen

Artikel 38 MÜ-VO Änderungen der Richtlinie 2004/42/EG	761
Artikel 39 MÜ-VO Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	763
Artikel 40 MÜ-VO Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	767

Kapitel XI
Schlussbestimmungen

Artikel 41 MÜ-VO Sanktionen	768
Artikel 42 MÜ-VO Bewertung, Überprüfung und Leitlinien	771
Artikel 43 MÜ-VO Ausschussverfahren	775
Artikel 44 MÜ-VO Inkrafttreten und Anwendung	777

Teil 2:
Marktüberwachungsgesetz (MüG)

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 MüG Anwendungsbereich	779
§ 2 MüG Begriffsbestimmungen	784
§ 3 MüG Fernabsatz	787

Abschnitt 2
Zuständigkeiten und Befugnisse

§ 4 MüG Zuständigkeiten und Zusammenarbeit	788
§ 5 MüG Verpflichtung zur Zusammenarbeit	798
§ 6 MüG Marktüberwachungsstrategien	800
§ 7 MüG Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden	808
§ 8 MüG Marktüberwachungsmaßnahmen	814
§ 9 MüG Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen	821
§ 10 MüG Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure	832
§ 11 MüG Erhebung von Gebühren und Auslagen	837

Abschnitt 3
Koordinierte Durchsetzung und Zusammenarbeit

§ 12 MüG Deutsches Marktüberwachungsforum	839
§ 13 MüG Zusammensetzung und Funktionsweise des Deutschen Markt- überwachungsforums	843
§ 14 MüG Zentrale Verbindungsstelle	844
§ 15 MüG Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle	845
§ 16 MüG Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS)	849

Abschnitt 4
Informations- und Meldeverfahren

§ 17 MüG	Unterstützungsverpflichtung, Meldeverfahren Graue	853
§ 18 MüG	Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	857
§ 19 MüG	Veröffentlichung von Informationen	863
§ 20 MüG	Informationen für Wirtschaftsakteure	867

Abschnitt 5
Sanktionen; Übergangsvorschriften

§ 21 MüG	Bußgeldvorschriften	869
§ 22 MüG	Strafvorschriften	875
§ 23 MüG	Übergangsvorschriften	877

Kapitel 6:
Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Abschnitt 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 ÜAnlG	Anwendungsbereich	881
§ 2 ÜAnlG	Begriffsbestimmungen	891

Abschnitt 2
Pflichten der Betreiber

§ 3 ÜAnlG	Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen	906
§ 4 ÜAnlG	Gefährdungsbeurteilung	911
§ 5 ÜAnlG	Schutzmaßnahmen	914
§ 6 ÜAnlG	Zusammenarbeit mit anderen Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen	918
§ 7 ÜAnlG	Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen	920
§ 8 ÜAnlG	Betriebsverbot	934

Abschnitt 3
Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen

§ 9 ÜAnlG	Durchführung von Prüfungen	936
§ 10 ÜAnlG	Feststellung von Mängeln, Nachprüfung	938
§ 11 ÜAnlG	Anlagenkataster	943
§ 12 ÜAnlG	Wahrung von Betriebsgeheimnissen, Schutz personenbezogener Daten	947
§ 13 ÜAnlG	Erfahrungsaustausch	952
§ 14 ÜAnlG	Mitteilungspflichten gegenüber der Zulassungsbehörde	954

Abschnitt 4
Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen, Aufsicht

§ 15 ÜAnlG	Grundlegende Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle	955
------------	--	-----

§ 16 ÜAnlG	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von zugelassenen Überwachungsstellen	959
§ 17 ÜAnlG	Anforderungen an die mit Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen	962
§ 18 ÜAnlG	Einrichtung der Zulassungsbehörde	965
§ 19 ÜAnlG	Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen	967
§ 20 ÜAnlG	Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen	971
§ 21 ÜAnlG	Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen	975
§ 22 ÜAnlG	Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen	977
§ 23 ÜAnlG	Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen	977
§ 24 ÜAnlG	Duldung des Aufsichtshandelns der Zulassungsbehörde	979
§ 25 ÜAnlG	Übermittlungspflichten	979

Abschnitt 5
Aufsichtsbehörden

§ 26 ÜAnlG	Zuständigkeit für die Aufsicht	980
§ 27 ÜAnlG	Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen	981
§ 28 ÜAnlG	Befugnisse gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen, Unterrichtspflicht	997
§ 29 ÜAnlG	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	999
§ 30 ÜAnlG	Information der Zulassungsbehörde	1001

Abschnitt 6
Verordnungsermächtigungen, Bußgeld- und Strafvorschriften, Übergangsvorschriften

§ 31 ÜAnlG	Verordnungsermächtigungen	1002
§ 32 ÜAnlG	Bußgeldvorschriften	1012
§ 33 ÜAnlG	Strafvorschriften	1014
§ 34 ÜAnlG	Übergangsvorschriften	1015
Stichwortverzeichnis		1017

Teil 2: Werkvertragsrecht

§ 634 BGB Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Weitere relevante Vorschriften:

§ 633 BGB Sach- und Rechtsmangel

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) ¹Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. ²Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

³Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

(3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.

§ 640 BGB Abnahme

(1) ¹Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. ²Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) ¹Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. ²Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

(3) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 644 BGB Gefahrtragung

(1) ¹Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. ²Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. ³Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

(2) Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so findet die für den Kauf geltende Vorschrift des § 447 entsprechende Anwendung.

Literatur: *Buchwitz*, Vorbehaltlose Abnahme einer Werkleistung in Kenntnis eines Mangels, NJW 2017, 1777; *Eusani*, Selbstvornahme des Bestellers trotz Leistungsverweigerungsrecht des Unternehmers bei verweigerter Sicherheitsleistung gem. § 648a BGB nach Abnahme, NZBau 2006, 676; *Folnovic*, Sind werkvertragliche Mängelansprüche in der Herstellungsphase des Werks ausgeschlossen?, BauR 2008, 1360; *Fröhlich/Piepenstock*, Liefervertrag, Contract Manufacturing und Toll Manufacturing – zur vertrags- und steuerrechtlichen Abgrenzung zwischen Werklieferung und Werkleistung, ZVertriebsR 2016, 71; *Hammacher*, Beweislastverteilung bei Mangel der Funktionstauglichkeit, NZBau 2010, 91; *Heinemeyer*, Ende der fiktiven Mängelbeseitigungskosten auch im Kaufrecht?, NJW 2018, 2441; *Herchen*, Die Änderung der anerkannten Regeln der Technik nach Vertragsschluss und ihre Folgen, NZBau 2007, 139; *Herresthal/Riehm*, Die eigenmächtige Selbstvornahme im allgemeinen und besonderen Leistungsstörungenrecht, NJW 2005, 1457; *Jansen*, Schadensersatz trotz vorbehaltloser Abnahme in Kenntnis des Mangels?, NZBau 2016, 688; *Kniffka*, iBr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, 17. Aktualisierung 2017 (zit.: Kniffka iBrOK BauVertrR/Bearbeiter); *Lotz*, Die Ersatzfähigkeit „fiktiver Mängelbeseitigungskosten“ im Rahmen des kleinen Schadensersatzes statt der Leistung im Werk- und

Kaufrecht, JUS 2019, 749; *Lührmann*, Keine fiktiven Mangelbeseitigungskosten, NZBau 2018, 456; *Messerschmidt/Voit*, Privates Baurecht, 3. Auflage 2018 (zit.: *Messerschmidt/Voit/Bearbeiter* BGB); *Sienz*, Anmerkungen zu einer richtlinienkonformen Auslegung der §§ 633 Abs. 2, 651 Satz 1 BGB n. F., in: *Kniffka/Quack/Vogel/Wagner* (Hrsg.), Festschrift für Prof. Dr. Reinhold Thode zum 65. Geburtstag, 2005, 627 (zit.: *Sienz* in FS Thode); *Spickhoff*, Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers: Dogmatische Einordnung und Rechtsnatur, BB 2003, 589; *Wenzel*, Rechte der Erwerber bei Mängeln am Gemeinschaftseigentum – eine systematische Betrachtung, ZWE 2006, 109.

I. Grundlagen	1	a) Rücktritt, § 634 Nr. 3 Alt. 1 BGB	42
II. Allgemeine Voraussetzungen der Gewährleistungshaftung	2	b) Minderung, § 634 Nr. 3 Alt. 2 BGB iVm § 638 BGB	45
1. Anwendungsbereich	3	4. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, § 634 Nr. 4 BGB	46
2. Schuldverhältnis	8	IV. Haftungsausschluss	47
3. Sachmangel, § 633 Abs. 2 BGB	12	1. Gesetzlich	47
a) Beschaffenheitsvereinbarung, § 633 Abs. 2 S. 1 BGB	13	a) Ausschluss der Haftung gem. § 640 Abs. 3 BGB	47
b) Vertraglich vorausgesetzte Verwendung, § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB	16	b) Ausschluss der Haftung gem. § 242 BGB	51
c) Gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit, § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB	17	2. Vertraglich	53
d) Aliud- und Mankoherstellung, § 633 Abs. 2 S. 3 BGB	18	a) Allgemeines	53
4. Gefahrübergang	19	b) Individualvertragliche Abweichungsmöglichkeiten	54
III. Anspruchsgrundlagen/spezielle Voraussetzungen der Gewährleistungshaftung	20	c) AGB	55
1. Vorrang der Nacherfüllung, § 634 Nr. 1 BGB iVm § 635 BGB	21	V. Verjährung der Mängelrechte gem. § 634a BGB	60
a) Anspruchsinhalt	22	1. Allgemeines	60
b) Kosten, § 635 Abs. 2 BGB	25	2. Verjährung der werkrechtlichen Gewährleistungsansprüche	61
c) Ausnahmen vom Grundsatz der Nacherfüllungspflicht	29	a) Anwendungsbereich	61
aa) Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB	29	b) Verjährungsfristen	64
bb) Verwirkung	32	aa) Fünfjährige Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB	65
cc) Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung, § 635 Abs. 3 BGB	33	bb) Zweijährige Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB	69
2. Aufwendungsersatz für Selbstvornahme, § 634 Nr. 2 iVm § 637 BGB	36	cc) Regelmäßige Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB	73
a) Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, § 634 Nr. 2 iVm § 637 Abs. 1 BGB	37	c) Verjährungsbeginn	74
b) Vorschussanspruch, § 634 Nr. 2 iVm § 637 Abs. 3 BGB	40	d) Besonderheiten bei Arglist des Unternehmers	75
c) Unberechtigte Selbstvornahme	41	3. Zeitliche Begrenzung der Geltendmachung von Rücktritt und Minderung	78
3. Rücktritt und Minderung, § 634 Nr. 3 BGB	42	4. Abdingbarkeit	79

I. Grundlagen

Das Gewährleistungsrecht für Werkverträge folgt der gleichen Systematik wie das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht. § 634 BGB ist hier die zentrale Verweisungsnorm. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 634 BGB vor (allgemeine Voraussetzungen → Rn. 2 ff.), kann der Besteller kraft Verweisung des § 634 Nr. 1–4 BGB die dort genannten Rechte gegenüber dem Unternehmer geltend machen und folglich Nacherfüllung (→ Rn. 21 ff.), Aufwendungsersatz (nach Nr. 2 und Nr. 4 Alt. 2) (→ Rn. 36 ff.; 46) und Schadensersatz (→ Rn. 46) verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten (→ Rn. 42 ff.) bzw. die Vergütung mindern (→ Rn. 45 f.). Da es sich um **Rechtsgrundverweisungen** handelt, stehen ihm diese Rechte aber nur zu, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen (sofern vorhanden) der Normen, auf die § 634 BGB verweist, erfüllt sind.¹ Während für Rücktritt, Schadens- und Aufwendungsersatz (wegen vergeblicher Aufwendungen) die Normen des allgemeinen Schuldrechts Anwendung finden, stellen Nacherfüllung und Minderung – wie im Kaufrecht – eigene Rechtsinstitute des Gewährleistungsrechts dar. Im Unterschied zum Kaufrecht enthält § 634 Nr. 2 BGB das Recht zur Selbstvornahme der Nacherfüllung und vermittelt dem Besteller über § 637 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Ersatz der hierfür entstehenden notwendigen Aufwendungen.

1 Jauernig/Mansel BGB § 634 Rn. 1; BeckOGK/Kober BGB § 634 Rn. 3; Wenzel ZWE 2006, 109 (111).

II. Allgemeine Voraussetzungen der Gewährleistungshaftung

- 2 Damit der Besteller seine Gewährleistungsrechte geltend machen kann, müssen zunächst vier Voraussetzungen erfüllt sein: Anwendbarkeit von § 634 BGB (→ Rn. 3 ff.), wirksames Schuldverhältnis (→ Rn. 8 ff.), Sachmangel (→ Rn. 12 ff.) und Vorliegen des Mangels bei Gefahrübergang (→ Rn. 19).

1. Anwendungsbereich

- 3 In sachlicher Hinsicht ist § 634 BGB anwendbar auf Werkverträge gem. § 631 BGB. Zudem gilt Werkvertragsrecht kraft Verweisung über § 650q Abs. 1 BGB auch für **Architekten- und Ingenieurverträge** und gem. § 650u Abs. 1 S. 2 BGB für Bauträgerverträge, soweit es um die Herstellung oder den Umbau eines Hauses bzw. eines vergleichbaren Bauwerks geht.
- 4 In zeitlicher Hinsicht kommt es für die Anwendbarkeit des Gewährleistungsrechts nach hM grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs, also die **Abnahme** gem. § 640 BGB oder einen ihr gleichgestellten Tatbestand, an.² Andere sprechen sich dagegen dafür aus, dem Besteller bereits während der Herstellung des Werkes die Rechte aus § 634 BGB zu geben, da der Unternehmer die Herstellung eines mangelfreien Werkes schulde und somit der Nacherfüllungsanspruch sich nicht vom Erfüllungsanspruch unterscheide.³ Dies ist jedoch abzulehnen, da ansonsten weitreichend in die Freiheit des Unternehmers bei der Herstellung eingegriffen würde und er folglich während der gesamten Herstellungsphase mangelfrei arbeiten müsste.⁴ Nach der Konzeption des Werkrechts kommt es aber allein auf die Mangelfreiheit des Ergebnisses an. Auch der BGH zieht die zeitliche Grenze der Anwendbarkeit der Gewährleistungsrechte scharf ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder einem ihr gleichgestellten Tatbestand, mit einer Ausnahme allein, wenn Erfüllungs- und Nacherfüllungsanspruch nicht mehr bestehen.⁵
- 5 Damit ist nach hM für die Eröffnung des zeitlichen Anwendungsbereichs von § 634 BGB grundsätzlich die Abnahme des Werkes durch den Besteller gem. § 640 Abs. 1 BGB notwendig. Dazu muss das Werk **abnahmereif**, dh grds. vollständig und mangelfrei sein (bzw. erscheinen).⁶ Aus § 640 Abs. 1 S. 2 BGB folgt jedoch, dass unwesentliche Mängel die Abnahmereife nicht entfallen lassen. Ob die Abnahme Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung ist und somit die für Willenserklärungen geltenden Regelungen nur entsprechend anwendbar sind, kann offen bleiben, da beide anfechtbar, empfangsbedürftig und der Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit der Parteien unterworfen sind.⁷ Sofern möglich, muss die Sache auch körperlich entgegengenommen werden.⁸ Letztlich erfordert die hM auch eine Billigung des Werks als im Wesentlichen vertragsgemäß, was auch konkludent erfolgen kann.⁹ Hier muss der Besteller allerdings die Rechtsfolgen des § 640 Abs. 3 BGB beachten, wonach er Gewährleistungsrechte, mit Ausnahme der verschuldensabhängigen Schadensersatzansprüche, bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt der Abnahme nur geltend machen kann, wenn er sich seine Rechte diesbezüglich bei der Abnahme vorbehalten hat.
- 6 Ist das versprochene Werk so beschaffen, dass es nicht abnehmbar ist, so tritt anstelle der Abnahme gem. § 646 BGB die **Vollendung** des Werkes. Eine nicht abnehmbare Beschaffenheit liegt in aller Regel dann vor, wenn das versprochene Werk nicht in verkörperter Form herzustellen ist (Theateraufführungen, Beförderungsleistungen).¹⁰ Im Rahmen des hier relevanten Produkthaftungsrechts, das allein auf körperliche Gegenstände bezogen ist, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.
- 7 Zudem kann die Abnahme unter den Voraussetzungen des § 640 Abs. 2 S. 1 BGB auch **fingiert** werden, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme binnen der Frist nicht unter Berufung auf min-

2 MüKoBGB/Busche BGB § 634 Rn. 3; BGH Urt. v. 19.1.2017 – VII ZR 301/13, NJW 2017, 1604 Rn. 31.

3 *Folnovic* BauR 2008, 1360 (1362); OLG Brandenburg Urt. v. 24.2.2011 – 12 U 129/10, NJW-RR 2011, 603 (604).

4 BeckOK BGB/Voit BGB § 634 Rn. 24.

5 BGH Urt. v. 19.1.2017 – VII ZR 235/15, NJW 2017, 1607 (1609).

6 Jauernig/Mansel BGB § 640 Rn. 3; MüKoBGB/Busche BGB § 640 Rn. 10; Palandt/Retzlaff § 640 Rn. 9.

7 Kniffka iBrOK BauVertrR/Pause/Vogel BGB § 640 Rn. 5.

8 HK-BGB/Scheuch BGB § 640 Rn. 5; BGH Urt. v. 5.6.2014 – VII ZR 276/13, NJW-RR 2014, 1204 Rn. 21.

9 MüKoBGB/Busche BGB § 640 Rn. 15; BeckOK BGB/Voit BGB § 640 Rn. 7; BGH Urt. v. 25.2.2010 – VII ZR 64/09, NZBau 2010, 318 (319).

10 NK-BGB/Hauers BGB § 646 Rn. 1; BeckOK BGB/Voit BGB § 646 Rn. 4; Palandt/Retzlaff § 646 Rn. 1.

destens einen Mangel verweigert. Dies unterscheidet sich von der Abnahmefiktion gem. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB aF, der auf Seiten des Unternehmers nicht wörtlich die Fertigstellung des Werkes und auf Seiten des Bestellers nicht die Berufung auf mindestens einen Mangel voraussetzte. Ist der Besteller Verbraucher, so muss der Unternehmer, um von der Abnahmefiktion profitieren zu können, die Voraussetzungen des § 640 Abs. 2 S. 2 BGB erfüllen, und den Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Rechtsfolgen einer nicht oder nicht in entsprechender Weise erklärten Abnahmeverweigerung in Textform hinweisen. Bei VOB-Bauverträgen ist § 12 Abs. 5 VOB/B zu beachten.

2. Schuldverhältnis

Das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis, das zur Anwendung der in § 634 BGB genannten Gewährleistungsrechte führt, mithin also Werkvertrag (§ 631 BGB), Architekten- oder Ingenieurvertrag (§ 650q BGB) sowie Bauträgervertrag (bzgl. der Pflichten aus § 650u Abs. 1 S. 2 BGB), muss **wirksam** zustanden gekommen sein. Der Werkvertrag ist im Falle von Schwarzarbeit gem. der §§ 134 BGB, 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nichtig, mit der Folge, dass dann dem Besteller mangels wirksamen Schuldverhältnisses keine Gewährleistungsrechte zustehen.¹¹ Häufig bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Schuldverhältnis um einen Werk- oder Werklieferungsvertrag iSd § 650 BGB handelt. Diese **Abgrenzung** ist bedeutend, da gem. § 650 S. 1 BGB für Werklieferungsverträge die kaufrechtlichen Normen Anwendung finden. Zwar sind beide Haftungsregimes in Voraussetzungen und Rechtsfolgen an vielen Stellen identisch. Im Werkrecht steht aber dem Unternehmer das Wahlrecht im Hinblick auf die Art der Nacherfüllung zu (→ Rn. 22). Der Besteller wiederum hat unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein Recht auf Selbstvornahme (→ Rn. 36 ff.). Zudem unterliegen die Werkverträge nicht der Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB (→ § 437 Rn. 130 ff.). Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, sind gem. § 650 S. 1 BGB stets als **Werklieferungsverträge** zu qualifizieren. Dies gilt nach hM auch für die Lieferung noch herzustellender Produkte, die später in Bauwerke oder Anlagen eingebaut werden sollen.¹² Damit wird klar, dass die klassischen Fälle der Produkthaftung regelmäßig eher dem Kaufrecht zuzuordnen sein werden.

Praxishinweis:

Eine produkthaftungsrechtlich relevante Ausnahme kann bei bestimmten Konstellationen der Lohnherstellung gegeben sein – wenn der Besteller sämtliche für den Herstellungsprozess erforderlichen Rohstoffe dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, er während des Produktionsvorgangs deren Eigentümer bleibt und der Auftragnehmer lediglich eine Verarbeitungsleistung schuldet.¹³ Diese Einordnung ist auch vor dem Hintergrund des Unternehmerpfandrechts an den zur Verfügung gestellten Rohstoffen des Auftraggebers von Bedeutung und kann zudem auch steuerrechtliche Konsequenzen haben.

Bei der Herstellung körperlicher Gegenstände ist das Werkrecht dagegen vor allem dann anwendbar, wenn der Leistungsgegenstand in der Errichtung von **Bauwerken** liegt oder wenn Leistungen geschuldet sind, von denen ein Gebäude oder Grundstück profitiert.¹⁴ Dabei kommt es im Einzelfall darauf an, ob die Eigentumsübertragung (Lieferung) oder die Herstellung (zB Montage oder Aufbau) im Rahmen des Schuldverhältnisses überwiegt.¹⁵ Ein weiterer Grenzfall kann sich ergeben, wenn die Erzeugung herzustellender beweglicher Sachen im Vorfeld einer Entwurfs- und Planungsphase bedarf.¹⁶

11 Jauernig/Mansel BGB § 634 Rn. 1; HK-BGB/Scheuch BGB § 631 Rn. 4; BGH Urt. v. 1.8.2013 – VII ZR 6/13, NJW 2013, 3167 (3168).

12 BGH Urt. v. 23.7.2009 – VII ZR 151/08, NJW 2009, 2877 Rn. 14; Messerschmidt/Voit/Leidig BGB § 650 Rn. 3; BeckOK BGB/Voit BGB § 650 Rn. 6.

13 Weiterführend zur Abgrenzung bei unterschiedlichen Formen der Lohnherstellung Fröhlich/Piepenstock ZVertriebsR 2016, 71 ff.

14 BeckOGK/Merkle BGB § 650 Rn. 6; MüKoBGB/Busche BGB § 650 Rn. 10.

15 MüKoBGB/Busche BGB § 650 Rn. 10; BeckOK BGB/Voit BGB § 650 Rn. 6.

16 BeckOGK/Merkle BGB § 650 Rn. 14; BGH Urt. v. 9.2.2010 – X ZR 82/07, BeckRS 2010, 5468; 23.7.2009 – VII ZR 151/08, NJW 2009, 2877 (2879).

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)

Vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I 2198)
(FNA 400-8)

zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom
17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421)

§ 1 ProdHaftG Haftung

(1) ¹Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) ¹Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. ²Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. ²Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

Literatur: *Arens*, Zur Beweislastproblematik im heutigen deutschen Produkthaftungsprozeß, ZZP 1991, 123; *Borges*, Haftung für selbstfahrende Autos, Warum eine Kausalhaftung für selbstfahrende Autos gesetzlich geregelt werden sollte, CR 2016, 272; *Brüggemeier/Reich*, Die EG-Produkthaftungs-Richtlinie 1985 und ihr Verhältnis zur Produzentenhaftung nach § 823 I BGB, WM 1986, 149; *Buchner*, Neuorientierung des Produkthaftungsrechtes?, DB 1988, 32; *Chibanguza/Schubmann*, Die Produktbeobachtungspflicht im Wandel der Digitalisierung und die Haftung der handelnden Personen, GmbHR 2019, 313; *Denga*, Deliktische Haftung für künstliche Intelligenz, CR 2018, 69; *Ehring*, Haftungsrechtliche Einordnungen von Tests, Prüfungen und Simulationen, InTeR 2019, 70; *Ehring*, Die Rechtsprechung zur Produkthaftung des Stromnetzbetreibers, ER 2019, 188; *Fischer/Schucht*, Organpflichten und Organhaftung im Produktsicherheits- und Produkthaftungsrecht, BB 2018, 67; *Foerste*, Bürgerliches Recht. Produkthaftung für explodierende Mineralwasserflaschen, JZ 1995, 1063; *Fuchs/Baumgärtner*, Ansprüche aus Produzentenhaftung und Produkthaftung, JuS 2011, 1057; *Grünvogel/Dörrenbächer*, Smartere Anforderungen an smarte Hausgeräte? – Der Maßstab für die Produktbeobachtungspflicht bei vernetzten Hausgeräten im Wandel, ZVertriebsR 2019, 87; *Hess/Gördes*, Produkthaftung in Europa, 2. Aufl. 2019; *Hollmann*, Die EG-Produkthaftungsrichtlinie (I), DB 1985, 2389; *Katzenmeier*, Produkthaftung und Gewährleistung des Herstellers teilmangelhafter Sachen, NJW 1997, 486; *Keyzers*, Implantate – (Produkt-)Haftungsrechtliche Fragestellungen unter Berücksichtigung der MDR (Medical Device Regulation) (Teil 1), Phi 2020, 28; *Kullmann*, Die Produzentenhaftung für Lebensmittel nach dem Stand der Rechtsprechung, ZLR 2002, 37; *Lange*, Die Haftung für fehlerhafte Produkte – Teil 1: Die Produzentenhaftung, JURA 2018, 643; *Lange*, Die Haftung für fehlerhafte Produkte – Teil 2: Das ProdHaftG, JURA 2018, 761; *Lehmann*, Produkt- und Produzentenhaftung für Software, NJW 1992, 1721; *Lorenz*, Europäische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung, ZHR 151 (1987), 1; *Mitterer/Wiedemann/Zwissler*, BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Industrie 4.0 und Digitalisierung 2017, BB 2018, 3; *Molitoris/Klindt*, Die Entwicklungen im Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, NJW 2014, 1567; *Oechsler*, Produkthaftung beim 3D-Druck, NJW 2018, 1569; *Schlechtriem*, Angleichung der Produkthaftung in der EG. Zur Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25.7.1985, VersR 1986, 1033; *Sigulla/Visser*, Künstliche Intelligenz und Versicherung, PHI 2018, 198; *Sosnitzka*, Das Internet der

Dinge – Herausforderung oder gewohntes Terrain für das Zivilrecht?, CR 2016, 764; *Spindler*, Roboter, Automation, künstliche Intelligenz, selbst-steuernde Kfz – Braucht das Recht neue Haftungskategorien? Eine kritische Analyse möglicher Haftungsgrundlagen für autonome Steuerungen, CR 2015, 766; *Tiedtke*, Produkthaftung des Herstellers und des Zulieferers für Schäden an dem Endprodukt seit dem 1. Januar 1990, NJW 1990, 2961; v. *Westpahlen*, Haftungsfragen beim Einsatz Künstlicher Intelligenz in Ergänzung der Produkthaftungs-RL 85/374/EWG, ZIP 2019, 889.

A. Grundlagen	1	a) Fehler	70
I. Einführung	1	b) Inverkehrbringen	75
1. Natur der Haftung nach dem ProdHaftG	2	c) Teil- und Quasi-Hersteller, Importeur und Händler	76
2. Unterschiede zur deliktischen Produzentenhaftung	3	3. Kein wirtschaftlicher Vertrieb und nicht im Rahmen beruflicher Tätigkeit (Nr. 3)	77
II. Europarechtliche Wurzeln	4	a) Kein Verkauf oder andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck	79
B. Kommentierung	5	b) Kein Herstellen und Vertrieb im Rahmen der beruflichen Tätigkeit	85
I. Normadressat/-begünstigter	6	c) Inverkehrbringen	88
II. Produktfehler	7	d) Teil- und Quasi-Hersteller, Importeur und Händler	89
III. Rechtsgutsverletzung	8	4. Produkt entspricht zwingenden Rechtsvorschriften (Nr. 4)	90
1. Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung	9	a) Rechtsvorschrift	91
a) Tötung	10	b) Zwingend	93
b) Körper-, Gesundheitsverletzung	11	c) Kausalität	94
c) Aktivlegitimation	12	d) Inverkehrbringen	95
2. Sachschäden	13	e) Teil- und Quasi-Hersteller, Importeur und Händler	96
a) Beschädigung	14	5. Unvermeidbare Entwicklungsfehler (Nr. 5)	97
b) Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit	15	a) Fehler	98
c) Anderen Sache	18	b) Erkennbarkeit	104
aa) Weiterfresserschäden	19	c) Stand der Wissenschaft und Technik	105
bb) Nachträglicher Einbau	25	d) Zeitpunkt	110
d) Privater Ge- und Verbrauch, sowie Verwendung	26	e) Inverkehrbringen	111
aa) Gewöhnliche Bestimmung der Art nach	27	f) Teil- und Quasi-Hersteller, Importeur und Händler	112
bb) Tatsächliche Verwendung	32	g) Gentechnik/AMG	113
cc) Für Private Zwecke	34	VII. Haftungsausschluss nach Abs. 3	114
e) Aktivlegitimation	35	1. Konstruktion des Hauptproduktes (S. 1 Var. 1)	115
IV. Kausalität	38	2. Anleitung des Herstellers (S. 1 Var. 2)	120
1. Äquivalenz	39	3. Hersteller eines Grundstoffes (S. 2)	125
2. Adäquanz	40	4. Quasi-Hersteller, Importeur und Lieferant	126
3. Schutzzweck der Norm	41	VIII. Beweislast	127
4. Verhalten des Herstellers	43	1. Beweislast des Geschädigten (Absatz 4 Satz 1)	129
V. Rechtsfolge	44	a) Herstellereigenschaft des Anspruchsgegners	130
VI. Haftungsausschluss nach Abs. 2	46	b) Fehlerhaftigkeit des Produktes	131
1. Kein Inverkehrbringen (Nr. 1)	47	c) Kausalität	133
a) Werkprinzip	50	d) Beweislastumkehr	136
b) Prototypen/Qualitätskontrollen	54	2. Beweislast des Herstellers (Absatz 4 Satz 2)	137
c) Zulieferer und Grundstoffhersteller	55		
d) Produktserien	58		
e) Strom, Gas, Wasser, Fernwärme	59		
f) Software	60		
g) Abfälle	62		
h) Inverkehrbringen durch Quasi-Hersteller, Importeur und Lieferant	65		
2. Fehlerfreiheit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Nr. 2)	69		

A. Grundlagen

I. Einführung

- 1 § 1 Abs. 1 enthält die **zentralen Anspruchsvoraussetzungen** der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte nach dem ProdHaftG.¹ Die Norm setzt Art. 1, 4, 7 und 9 ProdHaftRL um.

¹ BT-Drs. 11/2447, 13; Erman/*Wilhelmi* ProdHaftG § 1 Rn. 1; MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 1 Rn. 1.

1. Natur der Haftung nach dem ProdHaftG

Die **sondergesetzliche Haftung** nach dem ProdHaftG lässt sich in die traditionellen Kategorien des deutschen Haftungsrechts nicht ohne weiteres einordnen, weil sie im Kern eine **Garantiehaftung** darstellt, die nicht an eine schuldhaftes Handlung des Herstellers, sondern lediglich an ein fehlerhaftes Produkt anknüpft. Innerhalb der Ausschlussstatbestände des § 1 Abs. 2 berücksichtigt das ProdHaftG aber auch ein Verhalten des Herstellers, der sich von der Haftung dann exkulpieren kann, wenn er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat (Nr. 1, → Rn. 47 ff.), er das Produkt nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit hergestellt hat (Nr. 3, → Rn. 77 ff.), das Produkt zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat (Nr. 4, → Rn. 90 ff.) oder er den Produktfehler nicht erkannt hat und dieser nach dem Stand von Wissenschaft und Technik auch nicht erkannt werden konnte (Nr. 5, → Rn. 97 ff.).² Insofern bezeichnet die hA die Haftung nach dem ProdHaftG als eine solche mit quasi-objektivem Hybridcharakter.³

2. Unterschiede zur deliktischen Produzentenhaftung

Auch wenn die Haftung nach dem ProdHaftG und die deliktische Produzentenhaftung ausweislich der Regelung des § 15 Abs. 2 **gleichberechtigt** nebeneinander stehen (ausführlich → § 15 Rn. 26 ff.), gibt es zwischen ihnen signifikante Unterschiede. So ist der Kreis der **geschützten Rechtsgüter** in § 1 Abs. 1 weniger umfangreich als in § 823 BGB, da sonstige Rechte ebenso wenig erfasst werden wie Schäden an Sachen, die beruflich bzw. gewerblich genutzt werden.⁴ Dadurch verengt sich zwar der Anwendungsbereich der Haftung nach dem ProdHaftG im Vergleich zur deliktischen Produzentenhaftung. Ist das ProdHaftG jedoch anwendbar, führt es einfacher zu Ersatzansprüchen, weil das ProdHaftG kein **Verschuldenserfordernis** kennt. Hinzu kommt, dass es den Kreis der potentiellen **Haftungsadressaten** durch die Gleichstellung des Herstellers mit dem Quasi-Hersteller, dem Teil- und Grundstoffhersteller sowie dem Lieferanten (→ § 4 Rn. 6 ff.) erweitert und auch für **Ausreißer** (→ Rn. 103) gilt sowie **unabdingbar** ist (→ § 14 Rn. 3).⁵ Neben dem fehlenden Verschuldenserfordernis ist der größte Unterschied zur deliktischen Produzentenhaftung die fehlende **Produktbeobachtungspflicht** jenseits des Zeitpunkts des Inverkehrbringens (→ Rn. 99), weil die Haftung in dem Zeitpunkt endet, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde.⁶

II. Europarechtliche Wurzeln

Grundlage des ProdHaftG ist die **europäische Richtlinie 85/374/EWG** des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftRL). Die ProdHaftRL lässt den Mitgliedstaaten zwar einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht, sie ist aber gleichwohl nicht als Mindestharmonisierung, sondern in den von ihr geregelten Punkten als **vollständige Harmonisierung** zu verstehen.⁷ Demzufolge ist das ProdHaftG immer und auch vorrangig nach Wortlaut und Zweck der ProdHaftRL auszulegen.⁸ Nur in Bereichen, die die ProdHaftRL nicht regelt, ist Raum für abweichende nationale Regelungen oder eine abweichende Auslegung, wenn dadurch die Wirksamkeit der Richtlinie einschließlich ihrer Zielsetzung nicht eingeschränkt wird.⁹

2 Erman/*Wilhelmi* ProdHaftG Vor § 1 Rn. 2; *Fuchs/Baumgärtner* JuS 2011 1057 (1063); *Kullmann* ZLR 2002, 37 (55); *Lange* JA 2018 761 (763).

3 BeckOGK/*Seibl* ProdHaftG § 1 Rn. 1; Erman/*Wilhelmi* ProdHaftG Vor § 1 Rn. 2.

4 Erman/*Wilhelmi* ProdHaftG Vor § 1 Rn. 3; *Rolland* ProdukthaftungsR § 1 Rn. 21.

5 Bamberger/*Roth/Hau/Poseck/Förster* ProdHaftG § 1 Rn. 13; NK-BGB/*Katzenmeier* ProdHaftG Vor Rn. 5; *Prütting/Wegen/Weinreich/Schaub* ProdHaftG Vorb. Rn. 5; *Rolland* ProdukthaftungsR § 1 Rn. 15; *Lange* JA 2018 761 (765).

6 Bamberger/*Roth/Hau/Poseck/Förster* ProdHaftG § 1 Rn. 13; *Chibanguza/Schubmann* GmbHR 2019 313 (314); *Sosnitzer* CR 2016, 764 (770); *Grünvogel/Dörrenbächer* ZVertriebsR 2019 87 (88).

7 Bamberger/*Roth/Hau/Poseck/Förster* ProdHaftG § 1 Rn. 13; NK-BGB/*Katzenmeier* ProdHaftG Vor Rn. 7; *Prütting/Wegen/Weinreich/Schaub* ProdHaftG Vorb. Rn. 3; *Soergel/Krause* ProdHaftG Vor § 1 Rn. 3; v. *Westphalen* ZIP 2019 889 (891).

8 Erman/*Wilhelmi* ProdHaftG Vor § 1 Rn. 5; *MüKoBGB/Wagner* ProdHaftG Einl. Rn. 9; *Prütting/Wegen/Weinreich/Schaub* ProdHaftG Vorb. Rn. 3.

9 v. *Westphalen* ZIP 2019 889 (891)

B. Kommentierung

- 5 Die zentrale Aussage des ProdHaftG findet sich in § 1 Abs. 1 S. 1: Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

I. Normadressat/-begünstigter

- 6 **Adressat** der Norm ist der **Hersteller** des fehlerhaften Produktes.¹⁰ Diesem erlegt die Norm eine Ersatzpflicht für den Fall der Schädigung eines Dritten durch sein fehlerhaftes Produkt auf. Hersteller im Sinne des § 1 ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt, sich durch Kennzeichnung des Produktes als dessen Hersteller ausgibt (Quasi-Hersteller), es importiert oder hilfsweise nur geliefert hat. Die Legaldefinition des Herstellers enthält § 4, so dass für die weiteren Details zum Herstellerbegriff an dieser Stelle auf die dortige Kommentierung verwiesen werden kann (→ § 4 Rn. 6 ff.). Gibt es mehrere Ersatzpflichtige, haften diese gem. § 5 als Gesamtschuldner (→ § 5 Rn. 5 ff.).¹¹ **Begünstigter** der Norm ist der **Geschädigte**.¹² Hierbei handelt es sich um den unmittelbar Geschädigten, wobei es nicht darauf ankommt, in welcher Beziehung er zu dem fehlerhaften Produkt stand. Erfasst ist also neben dem Vertragspartner auch jeder spätere Erwerber des Produktes sowie außenstehende Dritte, die mit dem Produkt nur zufällig in Berührung kommen oder bei dem Schadensereignis nur zufällig anwesend sind (sog. „innocent bystander“).¹³

II. Produktfehler

- 7 Die Verletzung der durch § 1 Abs. 1 S. 1 geschützten Rechtsgüter muss durch ein **fehlerhaftes Produkt** geschehen. Die Norm selbst gibt dabei weder eine Definition des Produktes vor noch wann dieses fehlerhaft ist. Beides überlässt sie den nachfolgenden §§ 2 und 3. Als Produkt kommen bewegliche Sachen und Elektrizität in Betracht. Fehlerhaft ist ein Produkt, wenn es bei Inverkehrbringen nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen entspricht. Zu den Einzelheiten dieser beiden Tatbestandsvoraussetzungen wird auf die Kommentierung zu § 2 (→ § 2 Rn. 5 ff.) und § 3 (→ § 3 Rn. 15 ff.) verwiesen werden.

III. Rechtsgutsverletzung

- 8 Die Ersatzpflicht des § 1 Abs. 1 S. 1 erfasst nicht jeden durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden, sondern greift nur dann, wenn die in der Norm abschließend genannten **Rechtsgüter** verletzt werden.¹⁴ Ersatzfähig sind daher nur Schäden, die auf einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit beruhen, sowie auf einer Tötung oder einer Sachbeschädigung.

1. Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung

- 9 Die Begriffe der **Tötung**, **Körper-** oder **Gesundheitsverletzung** weichen nicht von der Begrifflichkeit des § 823 Abs. 1 BGB ab.¹⁵ Allerdings ist die Aufzählung in § 1 Abs. 1 S. 1 abschließend, so dass eine Verletzung von Freiheits- oder Persönlichkeitsrechten über die Norm nicht ersatzfähig ist.¹⁶

a) Tötung

- 10 Für den **Tod** eines Menschen kommt es nicht auf den Herztod bzw. das Ende aller Körperfunktionen an. Maßgeblich ist der Hirntod, also der Zeitpunkt des irreversiblen Funktionsverlustes des Gehirns,

10 Prütting/Wegen/Weinreich/Schaub ProdHaftG § 1 Rn. 11; Soergel/Krause ProdHaftG § 1 Rn. 7.

11 BeckOK BGB/Förster ProdHaftG § 1 Rn. 32; Palandt/Sprau ProdHaftG § 1 Rn. 10 f.

12 Palandt/Sprau ProdHaftG § 1 Rn. 10 f.; Prütting/Wegen/Weinreich/Schaub ProdHaftG § 1 Rn. 5.

13 BeckOK BGB/Förster ProdHaftG § 1 Rn. 31; MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 1 Rn. 2; NK-BGB/Katzenmeier ProdHaftG § 1 Rn. 10.

14 BeckOGK/Seibl ProdHaftG § 1 Rn. 26; MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 1 Rn. 2; Rolland ProdukthaftungsR § 1 Rn. 21.

15 BeckOK BGB/Förster ProdHaftG § 1 Rn. 18; MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 1 Rn. 4; Palandt/Sprau ProdHaftG § 1 Rn. 3 f.; Soergel/Krause ProdHaftG § 1 Rn. 2; Foerste/v. Westphalen/v. Westphalen ProdHaft-HdB § 45 Rn. 13

16 MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 1 Rn. 3; Staudinger/Oechsler ProdHaftG § 1 Rn. 5.

§ 3 ProdHaftG Fehler

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung,
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde,

berechtigterweise erwartet werden kann.

(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Literatur: *Armbrüster*, Verantwortungsverlagerung und Versicherungsschutz – Das Beispiel des automatisierten Fahrens, in: *Glass/Seelmann* (Hrsg.), *Intelligente Agenten und das Recht*, 2016, 205; *Backmann/Wagner*, Die „berechtigten Sicherheitserwartungen“ an Herzschrittmacher und Defibrillatoren im Sinne von § 3 Abs. 1 ProdHaftG, MPR 2008, 29; *Bilski/Schmid*, Verantwortungsfindung beim Einsatz maschinell lernender Systeme, NJOZ 2019, 657; *Blekat*, Europäischer Vorschlag für einen Gesetzesentwurf für Künstliche Intelligenz, ZdiW 2021, 293; *von Bodungen/Hoffmann*, Hoch- und vollautomatisiertes Fahren ante porta, NZV 2018, 97; *Borges*, Haftung für selbstfahrende Autos – Warum eine Kausalhaftung für selbstfahrende Autos gesetzlich geregelt werden sollte, CR 2016, 272; *Botke/Mayer*, Krankmachende Bauprodukte, ZfBR 1991, 183; *Brock/Lach*, Produkthaftung auch bei Fehlverdacht? PharmR 2013, 480; *Brüggemeier/Reich*, Die EG-Produkthaftungs-Richtlinie 1985 und ihr Verhältnis zur Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB, WM 1986, 149; *Buchanan et al.*, Cardiovascular risk of electronic cigarettes: a review of preclinical and clinical studies, Cardiovascular Research, 116(2020)1, 40; *Buchner*, Neuorientierung des Produkthaftungsrechtes?, DB 1988, 32; *Buchwaldt*, Die künftige Produkthaftung für landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, ZLR 1999, 417; *Buchwaldt*, Fremd- und Schadstoffe als Fehler im Sinne des PHG, ZLR 2001, 65; *Burckhardt*, Haftung von Herstellern für potentielle Produktfehler – Eine uferlose Ausweitung der europäischen Produkthaftung?, BB 2015, 662; *Cahn*, Das neue Produkthaftungsgesetz – ein Fortschritt?, ZIP 1990, 482; *Calabresi*, The Costs of Accidents, 1970; *Denga*, Deliktische Haftung für Künstliche Intelligenz, CR 2018, 69; *Ehring*, Haftungsrechtliche Einordnung von Tests, Prüfungen und Simulationen, InTeR 2019, 70; *Ehring*, Der Netzbetreiber als Hersteller i.S.d. ProdHaftG (Teil 1), EnWZ 2017, 114; *Eidenmüller*, The Rise of Robots and the Law of Humans, ZEuP 2017, 765; *Ensthaler*, Haftungsrechtliche Bedeutung von Qualitätssicherungsvereinbarungen, NJW 1994, 817; *Etzkorn*, Bedeutung der „Entwicklungslücke“ bei selbstlernenden Systemen, MMR 2020, 360; *Gemin*, Die Regulierung Künstlicher Intelligenz, ZD 2021, 354; *Giesen*, Produkthaftung im Umbruch, JZ 1989, 517; *Gless/Janal*, Hochautomatisiertes und autonomes Autofahren – Risiko und rechtliche Verantwortung, JR 2016, 561; *Goehl*, Die Fehlerverdachts-Rechtsprechung des EuGH: Begriff des Fehlerverdachts und Übertragbarkeit auf andere Medizinprodukte als Herzschrittmacher/ICD, GesR 2016, 419; *Gomille*, Herstellerhaftung für automatisierte Fahrzeuge, JZ 2016, 76; *Grathwohl/Putzke/Hicke*, Produkthaftungsrechtliche Betrachtung autonomer Assistenzsysteme für Ältere, InTeR 2014, 98; *Grützmacher*, Die deliktische Haftung für autonome Systeme – Industrie 4.0 als Herausforderung für das bestehende Recht?, CR 2016, 695; *Hacker*, Ein Rechtsrahmen für KI-Trainingsdaten, ZGE/IPJ 12(2020), 239; *Handorn/Martin*, Der Fehlerverdacht in der Gerichtspraxis – eine erste Momentaufnahme mit Hüftprothesen, MPR 2016, 76; *Helmig*, Herstellerverantwortung im Unionsrecht – Prävention und Prophylaxe in der EuGH-Rechtsprechung, Phi 2015, 86; *Hey*, Die außervertragliche Haftung des Herstellers autonomer Fahrzeuge bei Unfällen im Straßenverkehr, 2019; *Hofmann*, Der Einfluss von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz auf das Haftungsrecht, CR 2020, 282; *Hoffmann*, Regulierung der künstlichen Intelligenz, K&R 2021, 369; *Honsell*, Produkthaftungsgesetz und allgemeine Produkthaftung, JuS 1995, 211; *Horner/Kaulartz*, Haftung 4.0 – Verschiebung des Sorgfaltsmaßstabs bei Herstellung und Nutzung autonomer Systeme, CR 2016, 7; *Hötitzsch/May*, Rechtliche Problemfelder beim Einsatz automatisierter Systeme im Straßenverkehr, in: *Hilgendorf* (Hrsg.), *Robotik im Kontext von Recht und Moral*, 2014, 189; *Kaufmann/Seehafer*, Produkthaftung für Medizinprodukte nach dem Boston-Scientific Urteil des EuGH, MedR 2017, 369; *Kermel/Klindt/Wende*, Die Haftung des Verteilnetzbetreibers für Überspannungsschäden, RdE 2015, 281; *Kirchner*, Big Data Management: Die Haftung des Big Data-Anwenders für Datenfehler, in: *Taeger* (Hrsg.), *Recht 4.0 – Innovationen aus den rechtswissenschaftlichen Laboren*, 2017, 747; *Kirn/Müller-Hengstenberg*, Intelligente (Software-)Agenten: Von der Automatisierung zur Autonomie? – Verselbstständigung technischer Systeme, MMR 2014, 225; *Klein*, Die Haftung von Versorgungsunternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz, BB 1991, 917; *Koch*, Folgen der „Boston-Scientific“-Urteile des EuGH, VersR 2015, 1467; *Konertz/Schönhof*, Das technische Phänomen „Künstliche Intelligenz“ im allgemeinen Zivilrecht, 2020; *Koyuncu*, Wann ist ein „fehlerverdächtiges“ Produkt auch fehlerhaft i.S.d. § 3 ProdHaftG?, jurisPR-MedizinR 9/2015 Anm. 1; *Krug*, Haftung im Rahmen der Anwendung von künstlicher Intelligenz, beck.digitax 2020, 74; *Kullmann*, Produkthaftungsgesetz: Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte, 6. Aufl. 2010; *Lange*, Die Haftung für fehlerhafte Produkte – Teil 2: Das ProdHaftG, JA 2018, 761; *Lehmann*, Produkt- und Produzentenhaftung für Software, NJW 1992, 1721; *Lutz*, Autonome Fahrzeuge als rechtliche Herausforderung, NJW 2015, 119; *Meyer*, Produkthaftung für Verlegerzeugnisse, ZIP 1991, 1393; *Meyer*, Die Haftung für fehlerhafte Aussagen in wissenschaftlichen Werken, ZUM 1997, 26; *Meyer/Harland*, Haftung für softwarebezogene Fehlfunktionen technischer Geräte am Beispiel von Fahrerassistenzsystemen, CR 2007, 689; *Moelle/Dockhorn*, Zur Produkthaftung für ein potenziell fehlerhaftes medizinisches Produkt, NJW 2015, 1165; *Mühlhoff*, Menschengestützte Künstliche Intelligenz. Über die soziotechnischen Voraussetzungen von ‚deep learning‘, zfm (2019)2, 56; *Müller/Pramann*, Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 5.3.2015, InTeR 2015, 148; *Müller-Hengstenberg/Kirn*, Intelligente (Software-)Agenten: Eine neue Herausforderung unseres Rechtssystems? – Rechtliche Konsequenzen der „Verselbstständigung“ technischer Systeme, MMR 2014, 307; *Müller-Hengstenberg/Kirn*, Eine Untersuchung der deliktischen Haftung für den Einsatz autonomer Softwareagenten, CR 2018, 682; *Oeben*, Einordnung des Fehlerverdachts bei Medizinprodukten als Produktfehler, MPR 2013, 188; *Oeben*, Maßnahmenempfehlung und Sicherheitsinformationen im Kontext produkthaftungsrechtlicher Ansprüche – die Reichweite des Fehlerbegriffs bei Medizinprodukten, MPR 2010, 145; *Oeben/Schiuek*, Produkthaftung bei einem Herzschrittmacher, MPR 2011, 145; *Oechsler*, Der Verdacht einer Gebrauchsbeeinträchtigung als Produktfehler – Zur Haftung in den Herz-

schrittmacherfällen, Jura 2015, 964; *Oechsler*, Die Haftung des Niederspannungsnetzbetreibers nach dem Produkthaftungsgesetz, NJW 2014, 2080; *Pflüger*, Zur Frage des Bestehens eines Schmerzensgeldanspruchs wegen einer fehlerhaften MoM-Hüftprothese, MPR 2017, 107; *Pieper/Gehrmann*, Künstliche Intelligenz – Wer haftet?, LRZ 2019, 123; *Pohle*, Innovativ – und jetzt?, CB 2021, 371; *Reese*, Produkthaftung und Produzentenhaftung für Hard- und Software, DStR 1994, 1121; *Reich*, Zur Frage der Haftung von potentiell fehlerhaften Medizinprodukten, EuZW 2015, 318; *Riehm*, Nein zur ePerson! Gegen die Anerkennung einer digitalen Rechtspersönlichkeit, RD 2020, 42; *Riehm*, Von Drohnen, Google-Cars und Software-Agenten – Rechtliche Herausforderungen autonomer Systeme, ITRB 2014, 113; *Riehm/Meier*, Product Liability in Germany, EuCML 2019, 161; *Röhrich/v. Westphalen/Haas* (Hrsg.), HGB, 5. Aufl. 2019; *Schallbruch*, EU-Regulierung der Künstlichen Intelligenz, DuD 2021, 438; *Schaub*, Anmerkung zu BGH: Produkthaftung für Elektrizität bei Überspannungsschäden, LMK 2014, 357853; *Schaub*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 9.6.2015 – VI ZR 284/12 (LG Stendal) und BGH, Urt. v. 9.6.2015 – VI ZR 327/12 (OLG Düsseldorf), MedR 2016, 138; *Schaub*, Interaktion von Mensch und Maschine, JZ 2017, 342; *Schmidt-Salzer*, Dokumentation, Produkt-Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängige Haftung nach der EG-Richtlinie, DB 1987, 1285; *Schneider/Günther*, Haftung für Computerviren, CR 1997, 389; *Schrader*, Herstellerhaftung nach dem StVG-ÄndG 2017, DAR 2018, 314; *Schrader*, Haftungsfragen für Schäden beim Einsatz automatisierter Fahrzeuge im Straßenverkehr, DAR 2016, 242; *Schucht*, Rechtsfallen im Produktrecht, BB 2016, 456; *Schubert*, Autonome Fahrzeuge – Vorüberlegungen zu einer Reform des Haftungsrechts, PHI 2015, 46; *Schucht*, Rechtsfallen im Produktrecht, BB 2016, 456; *Schultze-Zeu*, Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 26.10.2010 (I-21 U 163/08, VersR 2011, 637, VersR 2011, 640; *Seehafener/Kohler*, Künstliche Intelligenz: Updates für das Produkthaftungsrecht?, EuZW 2020, 213; *Seldmaier/Martin*, Das Fehlerverdachtsurteil des EuGH, RAW 2015, 106; *Theurer/Reinsberg/Borst/Bosch*, Perspektiven der Produkthaftung und Produktsicherheit in der Industrie 4.0, ZdiW 2021, 83; *Timke*, Erhöhtes Ausfallrisiko von Medizinprodukten als Produktfehler, NJW 2015, 3060; *Wagner*, Der Fehlerverdacht als Produktfehler, JZ 2016, 292; *Wagner*, Produkthaftung für autonome Systeme, AcP 2017, 707; *Wesche*, Influencer – ein neues Berufsbild im Fokus des Rechts, jm 2020, 2; *v. Westphalen*, Definition der Künstlichen Intelligenz in der Kommissionsmitteilung (COM (2020) 64 final – Auswirkungen auf das Vertragsrecht, BB 2020, 1859; *v. Westphalen*, Das neue Produkthaftungsgesetz, NJW 1990, 83; *v. Westphalen*, Haftungsfragen beim Einsatz Künstlicher Intelligenz in Ergänzung der ProdHaftRL 85/374/EWG, ZIP 2019, 889; *Wieckhorst*, Vom Produzentenfehler zum Produktfehler des § 3 ProdHaftG, VersR 1995, 1005; *Zech*, Gefährdungshaftung und neue Technologien, JZ 2013, 21.

A. Grundlagen	1	b) Billigerweise zu erwartender Gebrauch des Produkts	40
I. Umsetzung der Produkthaftungs-Richtlinie	1	c) Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts	45
II. Verschuldensunabhängige Haftung	2	d) Fehler bei Systemen der Künstlichen Intelligenz	47
III. Regionale Besonderheiten	6	aa) Sicherheitserwartungen bei autonomen Systemen	48
IV. Abgrenzung vom Sachmangelbegriff des § 434 Abs. 1 und des 633 Abs. 2 BGB	7	bb) Zeitpunkt des Inverkehrbringens von Systemen der Künstlichen Intelligenz	50
V. Abgrenzung zur Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB	12	cc) Schadenszurechnung bei Fehlern eines KI-System	54
VI. Abgrenzung zu § 3 Abs. 1 und 2 ProdSG	14	dd) Regulierungsbedarf zur Haftung für autonome Fahrzeuge	58
B. Kommentierung	15	e) Sonstige Umstände für die Feststellung von Sicherheitserwartungen	61
I. Fehler (Abs. 1)	15	aa) Sicherheitserwartung bei dem Stand der Technik entsprechenden Produkten	62
1. Fehlerdefinition	15	bb) Einfluss des Produktpreises auf die Sicherheitserwartung	68
2. Wirkungs- oder Funktionslosigkeit eines Produkts	16	5. Fehlertypen	69
3. Berechtigterweise zu erwartende Sicherheit	17	a) Konstruktionsfehler	71
a) Sicherheitserwartungen der Verkehrskreise	18	b) Fabrikationsfehler	72
b) Objektive Maßstäbe bei der Bestimmung der Sicherheitserwartung	22	c) Instruktionsfehler	73
c) Orientierung an den jeweiligen Verkehrskreisen	25	6. Verdachtsfehler	76
4. Für die Sicherheitserwartung maßgebende Umstände	27	a) Produkthaftungsrechtliche Bewertung bei Serienfehlern	76
a) Darbietung des Produkts	28	b) Rechtsprechung zum Verdachtsfehler	80
aa) Formen und Methoden der Darbietung	28	c) Entscheidungen von Instanzgerichten zu Verdachtsfehlern	85
bb) Produktbezeichnung	29	d) Verallgemeinerung des Verdachtsfehlers auf andere Serienprodukte	92
cc) Darbietung durch Unterlassung von Gefährhinweisen	30	e) Perspektiven	95
dd) Entbehrlichkeit von Warnungen bei bekannten und sozialadäquaten Risiken	31	7. Reformbestrebungen	100
ee) Hinweise auf Risiken bei Lebensmitteln	32	II. Inverkehrbringen verbesserter Produkte (Abs. 2)	105
ff) Adressaten der Darbietung	34		
gg) Warnungen vor vorhersehbarem Fehlgebrauch und bei Missbrauch	37		
hh) Zurechnung der Darbietung durch Dritte	39		

A. Grundlagen

I. Umsetzung der Produkthaftungs-Richtlinie

§ 3 transformiert Art. 6 RL 85/374/EWG nahezu wörtlich in nationales Recht.¹ Der Fehlerbegriff des Produkthaftungsrechts ist dementsprechend **europarechtskonform** durch Orientierung an Art. 6 ProdHaftRL auszulegen.² Nicht eindeutige Vorschriften des ProdHaftG sind richtlinienkonform auszulegen. Dabei sind vornehmlich der Wortlaut, aber auch der Normzusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen sowie letztlich auch die Entstehungsgeschichte.³

II. Verschuldensunabhängige Haftung

Die Vorschrift knüpft an der Anspruchsgrundlage des § 1 Abs. 1 an und beschreibt, wann ein **Fehler** iSv von § 1 vorliegt (Wird durch den *Fehler* eines Produkts ...). Das Vorliegen eines Fehlers eines in den Verkehr gebrachten Produkts ist eine vom Geschädigten zu beweisende (→ § 1 Rn. 127 ff.) Haftungs Voraussetzung. Die Beschränkung auf die Haftung nur für solche Schäden, die auf einen Fehler des Produkts zurückzuführen sind, dient – wie besonders auch § 1 Abs. 2 Nr. 5 – dem ausdrücklichen Zweck, die Produkthaftung von einer reinen **Kausalhaftung** – wie in § 7 StVG oder § 33 LuftVG –, abzugrenzen.

Allerdings führt die Fehlerbestimmung danach, ob nach objektiven Kriterien zu bestimmende berechnete **Sicherheitserwartungen** verletzt wurden, dazu, die Wahrung der Sorgfalt auf Seiten des Herstellers zu prüfen. „Mit diesem Einfallstor für **Sorgfaltsmaßstäbe** ist aber verbunden, dass mit dem Produkthaftungsgesetz doch wieder Verschuldenskriterien im Sinne von § 276 Abs. 1 S. 2 BGB in das zu Unrecht als ‚System strikter Haftung‘⁴ bezeichnete europäische Produkthaftungsrecht eindringen und ‚Fahrlässigkeitskriterien‘⁵ wiederbelebt werden können.“⁶ Die Einordnung der Produkthaftung in das System des Haftungsrechts war und ist letztlich heftig umstritten.⁷ Jedenfalls ist Produkthaftung eben **keine Gefährdungshaftung**,⁸ weil nicht für Schäden gehaftet wird, die „durch ein Produkt“ verursacht werden,⁹ sondern die „durch *den Fehler* eines Produkts“ entstehen.

Insofern ist die Produkthaftung durch die haftungsbeschränkende Voraussetzung der Fehlerhaftigkeit zwischen einer Verschuldenshaftung und einer Gefährdungshaftung als einer strengen Kausalhaftung einzuordnen;¹⁰ sie ist eine **verschuldensunabhängige Unrechtshaftung**.¹¹ Das ist rechtspolitisch vernünftig, weil nicht von jedem Produkt eine Gefahr ausgeht oder mit ihm generell eine besondere Gefahrenquelle eröffnet wird, bei der der Gesetzgeber die Schadenstragung demjenigen auferlegen will, der das (potentiell) gefährliche Produkt in den Verkehr brachte und davon – neben dem Betreiber¹² einer neuen Technologie wie den Autonomen Cyberphysischen Systemen und Anwendungen der

1 RL 85/374/EWG, ABl. 1985, L 210/29.

2 Siehe auch BeckOGK/Goehl ProdHaftG § 3 Rn. 2; Meyer ZUM 1997, 26 (27).

3 EuGH Urt. v. 2.9.2015 – C-127/14. Siehe auch Pieper in Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB B.I.3. Rn. 7.

4 Giesen JZ 1989, 517 (523 f.).

5 Vgl. etwa Buchner DB 1988, 32 (33f.); Cabn ZIP 1990, 482 (483).

6 Taeger Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme S. 93.

7 Siehe zu den zahlreichen unterschiedlichen Verortungen ausführlich Taeger Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme S. 94 ff.

8 Zu der Gefährdungshaftung als Haftung für bestimmte Folgen rechtmäßigen Verhaltens und für Wagnisübernahme und zur Abgrenzung von der deliktischen und der Produkthaftung mit zahlreichen Beispielen Taeger Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme S. 97 ff.

9 So aber etwa Rolland ProdukthaftungsR ProdHaftG § 1 Rn. 7 mwN; ebenso Brüggemeier/Reich WM 1986, 149 (154); Kilian/Wendt EurWirtschaftsR S. 448; Gernert/Schucht InTeR 2020, 118 (121).

10 v. Westphalen NJW 1990, 83 (85): „eine vom Tatbestand des Verschuldens losgelöste Haftung, die freilich im Ergebnis ... fast deckungsgleich mit den Resultaten ist, die die BGH-Judikatur zur Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB herausgearbeitet hat“.

11 Taeger Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme S. 103, unter Hinweis auf Schmidt-Salzer DB 1987, 1285 (1286).

12 Zum Begriff des ‚Betreibers‘ Gless/Janal JR 2016, 561 (562 f.).

Künstlichen Intelligenz¹³ (→ Rn. 47 ff.) – den ökonomischen Vorteil hat.¹⁴ Er ist es, der als Hersteller schon aufgrund seiner Sachnähe das **Risiko eines Schadenseintritts** ausschließen oder minimieren kann.¹⁵ Das europäische Produkthaftungsrecht zielt darauf ab, mit der Zurechnung des Schadens zum Hersteller einen Anreiz zu geben, sichere Produkte in den Verkehr zu bringen.¹⁶ Dem Produkthaftungsrecht kommt eine **präventive Funktion** zu, mit der prophylaktisch demjenigen die Haftung auferlegt wird, der am besten in der Lage ist, dem „Risiko vorzubeugen und Schäden mit dem geringsten Aufwand zu vermeiden“.¹⁷

- 5 Das Gesetz bemüht sich mit § 3 um eine Klarstellung des in § 1 enthaltenen unbestimmten Begriffs, wann ein Fehler im haftungsrechtlichen Sinn¹⁸ vorliegt, aufgrund dessen der Hersteller oder die nach § 4 gleichgestellte Person für eine schadenverursachenden Verletzung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Rechtsgüter eintreten müssen. Dabei verwendet es allerdings mit dem Hinweis auf die ‚Sicherheit, die berechtigterweise erwartet werden‘ kann, selbst wieder **unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe**. Insofern wird der Begriff des für die Produkthaftung so wesentlichen¹⁹ Tatbestandsmerkmals des Fehlers, der auf die berechtigten Sicherheitserwartungen abstellt, weit auszulegen sein.²⁰

III. Regionale Besonderheiten

- 6 Bei der Feststellung der **berechtigten Sicherheitserwartungen** ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitserwartungen lokal unterschiedlich sein können. Im Weinberg werden die Anforderungen an eine landwirtschaftliche Maschine anders sein als im Flachland, wo es auf einen tiefen Schwerpunkt und einen Überrollbügel über dem Fahrersitz nicht in gleicher Weise wie im Bergland ankommen wird.²¹ Bei einem Im- oder Export eines Produkts werden die jeweiligen Hersteller zu beachten haben, dass die verschiedenen Rechtsordnungen womöglich unterschiedliche Sicherheitserwartungen festlegen.²²

IV. Abgrenzung vom Sachmangelbegriff des § 434 Abs. 1 und des 633 Abs. 2 BGB

- 7 Eine Anknüpfung an den Begriff des **Sachmangels** in § 434 BGB, der den Käufer ua zum Schadensersatz nach § 437 BGB berechtigen kann, ist ausgeschlossen.²³ Entsprechendes gilt auch für das Werkvertragsrecht (§ 633 BGB).²⁴
- 8 Ob ein gewährleistungsrechtlicher Sachmangel vorliegt, hängt von der vertraglichen Festlegung der Sollbeschaffenheit einer Kaufsache durch die Parteien, insbesondere des Käufers, ab und richtet sich nach dem Äquivalenzinteresse (subjektive Erwartung). Fehlt es an einer solchen Festlegung durch den Vertrag, richtet sich die Sollbeschaffenheit nach den Erwartungen hinsichtlich der **Gebrauchstauglichkeit** der Sache, die die angesprochene Allgemeinheit aufgrund der Produktbeschreibung und der Werbeaussagen hegt (objektive Bestimmung der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung). Fehlt es an einer Sollbeschaffenheit, kann nur der Käufer selbst Ansprüche aus § 437 BGB geltend machen.

13 Um eine Definition der Künstlichen Intelligenz bemühten sich die EU-Kommission, COM(2018) 237 final, S. 1, und die Hochrangige Expertengruppe, Eine Definition der KI: Wichtigste Fähigkeiten und Wissenschaftsgebiete, S. 6 (https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=60664). Die EU-Kommission legte einen Regulierungsvorschlag zur Künstlichen Intelligenz vor, der aber keinen Vorschlag zur Haftung enthält, Proposal for a Regulation Laying down harmonised Rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union Legislative Acts v. 21.4.2021, COM(2021) 206 final.

14 Vgl. Hofmann CR 2020, 282 (283) mwN.

15 So schon Calabresi The Costs of Accidents S. 135 ff., zum ‘cheapest cost avoider’, der in diesem Fall nur der Hersteller sein kann.

16 Wagner JZ 2016, 292 (295); Zech JZ 2013, 21 (25).

17 Aus dem Schlussantrag des Generalanwalts Bot vom 21.10.2014 – C-503/13, Rn. 38, in den verbundenen Fällen des Verdachtsfehler-Urteils des EuGH Urt. v. 5.3.2015 – C-503/13, C-504/13, C-503/13, C-504/13, NJW 2015, 1163.

18 Es ist nicht auf „dessen mangelnde Gebrauchsfähigkeit, sondern auf einen Mangel an Sicherheit abzustellen“; 85/374/EWG, ABl. 1985 L 210/29.

19 Bei Taschner/Frietsch/Frietsch § 3 Rn. 6, wird das Vorliegen eines Fehlers als „Herzstück jeder Regelung des Produkthaftungsproblems“ bezeichnet.

20 Zur Genese der ProdHaftRL BeckOGK/Goehl ProdHaftG § 3 Rn. 3; Staudinger/Oechsler ProdHaftG § 3 Rn. 2.

21 BeckOGK/Goehl ProdHaftG § 3 Rn. 37 ff.; Katzenmeier/Voigt ProdHaftG § 3 Rn. 56 f.

22 Vgl. MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 3 Rn. 13.

23 Siehe auch Kullmann ProdHaftG § 3 Rn. 3; Lenz Produkthaftung/Lenz § 3 Rn. 303 f.; Lehmann NJW 1992, 1721 (1724 f.); MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 3 Rn. 2.

24 Siehe MüKoBGB/Busche BGB § 633 Rn. 11

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)

Vom 27. Juli 2021 (BGBl. I 3146, 3162)
(FNA 7102-53)

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 ÜAnIG Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. ²Es dient dazu, beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten, die sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden.

(2) Dieses Gesetz ist im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für überwachungsbedürftige Anlagen in Produkten, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
2. soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.

Literatur: *Breuer*, Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung, AöR 101 (1976), 46; *Kapoor/Klindt*, Das neue deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), NVwZ 2012, 719; *Leuschner*, Sicherheit als Grundsatz: Eine grundrechtsdogmatische Rekonstruktion im Unionsrecht am Beispiel der Cybersicherheit, 2018; *Littbarski*, Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Grundzüge und Auswirkungen auf die Haftungslandschaft, VersR 2005, 448; *Scheuerle*, Das Wesen des Wesens, AcP 163 (1964), 429; *Schucht*, Der Maßstab der Sicherheit im Produktsicherheitsrecht, NVwZ 2015, 852; *Sieg/Leifermann/Tettinger*, Gewerbeordnung, 5. Aufl. 1987 (zit.: *Sieg/Leifermann/Tettinger*); *Wolf*, Das Recht im Schatten der Technik, KJ 19 (1986), 241.

A. Allgemeines	1	3. Einschränkungen	22
I. Einführung	1	II. Regelungszweck	29
II. Historischer Abriss	4	1. Geschützte Rechtsgüter	30
III. Veränderungen	11	a) Sicherheit	31
B. Kommentierung	14	b) Gesundheit	39
I. Anwendungsbereich	14	c) Andere Rechtsgüter	40
1. Grundsätze	14	2. Geschützter Personenkreis	42
2. Erweiterung auf Meeresbereiche	21		

A. Allgemeines

I. Einführung

Das neu erlassene ÜAnIG reguliert die Sicherheit bestimmter technischer Anlagen mit Blick auf ¹ den Schutz der Personen in deren Gefahrenbereich und damit eine gesellschaftliche Struktur, an welcher neben den Beschäftigten und Dritten die Betreiber, Eigentümer und Hersteller überwachungsbedürftiger Anlagen beteiligt sind. Deren Interessen stehen sich nicht diametral entgegen, weil die Anlagensicherheit auch Letzteren wohlverstandenen Vorteil einbringt, nämlich gesunde Mitarbeiter und vermiedene Schäden. Es entstehen aber rechtliche Impulse, die in unterschiedliche Richtungen weisen und daher in Ausgleich zu bringen sind. Dabei lässt die Regelungsstruktur den sicheren Anlagenbetrieb vordergründig in der Eigenverantwortung der Betreiber. Auf den zweiten Blick schafft sie allerdings die regulatorischen Voraussetzungen dafür, den Anlagenbetrieb detailliert durch technisches Regelwerk und Prüfwesen zu bestimmen.

- 2 Das Erfordernis zur Regulierung dieser Materie entsteht aus dem Gefährdungspotenzial überwachungsbedürftiger Anlagen:¹ Aufgrund spezifischer oder mehrerer, miteinander verbundener Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen besteht bei diesen technischen Einrichtungen eine erhöhte Gefährlichkeit, welche eine gesteigerte Eigen- und Fremdüberwachung notwendig macht.² Es geht also nicht um die „normalen“ Gefährdungen, die mehr oder weniger jeder technischen Einrichtung innewohnen und die etwa durch den Ausfall von Systemkomponenten, die Betriebsauswirkungen (wie Vibrationen, Temperatur, Lärm, Druck) oder Verschleiß drohen. Der Leitgedanke ist vielmehr, Anlagen mit gesteigerter Gefährdung zu erfassen. Dabei spricht das ÜAnlG nicht von gefährlichen, sondern von überwachungsbedürftigen Anlagen. Diese Begrifflichkeit zeigt, dass der Gesetzgeber die überwachungsbedürftigen Anlagen nicht als Teil des Gefahrenabwehrrechts im engeren Sinne versteht. Damit setzt er eine lange Regelungstradition fort. Historisch hat der Gesetzgeber die Anlagen nicht etwa als Teil des Polizeirechts erfasst, sondern als Teil des Gewerberechts. Auch mit der Neuregelung schafft er ein **anlagen- und sicherheitsbezogenes** Recht, nicht etwa ein personen-, tätigkeits-, umwelt- oder marktbezogenes.
- 3 Wie Abs. 3 Nr. 2 zeigt, versteht sich das ÜAnlG als **Auffangregelung** für den Fall, dass keine anderweitigen Vorgaben existieren. Die praktische Bedeutung des Gesetzes ist indes groß, denn für viele überwachungsbedürftige Anlagen gelten keine konkurrierenden Bestimmungen.

II. Historischer Abriss

- 4 Wichtige Wurzeln des heutigen Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen finden sich bereits 1869, damals mit besonderem Fokus auf Dampfkessel. Nach mehreren schweren Unfällen wurde für diese ein detailliertes Regulierungssystem entwickelt.³ § 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.6.1869⁴ begründete mit den Vorschriften über die „Anlegung von Dampfkesseln“ die Entwicklung des heute noch geltenden Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen.⁵ Deren Zulassung war seinerzeit *„nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.“*
- 5 Die Grundzüge der heute noch geltenden Regelungen schuf § 24 GewO in der Fassung aus dem Jahr 1953⁶ durch zwei Weichenstellungen. Zum einen definierte Abs. 3 jener Vorschrift einen Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen, der im Wesentlichen bis heute erhalten geblieben ist. Zum anderen entschied sich der damalige Gesetzgeber für ein auf Rechtsverordnungen beruhendes Steuerungssystem. § 24 Abs. 1 GewO ermächtigte die Bundesregierung, Rechtsverordnungen mit weitreichenden Anforderungen zu erlassen, einschließlich einer Konkretisierung der materiellen Anforderungen an Anlagen auf Grundlage der Arbeit technischer Ausschüsse (§ 24 Abs. 4 GewO). Die §§ 24a ff. GewO schufen das Grundsystem einer Überwachung durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige, verbunden mit Duldungspflichten und einem verordnungsrechtlichen Erlaubnisvorbehalt.
- 6 Dieser regulatorische Ansatz führte zu einer Reihe von Verordnungen für einzelne Anlagenarten, namentlich der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen,⁷ der Verordnung über Gashochdruckleitungen,⁸ der Dampfkesselverordnung,⁹ der Druckbehäl-

1 MHD B ArbR/Kohle § 178 Rn. 45.

2 Klindt GPSG/Geiß/Doll GPSG § 1 Rn. 15; MHD B ArbR/Kohle § 178 Rn. 45.

3 MHD B ArbR/Kohle § 178 Rn. 45.

4 Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21.6.1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, Nr. 26 v. 1.7.1869, 245–282; Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, Nr. 35 v. 27.8.1870, 512).

5 Zu weiteren Einzelheiten der technikrechtlichen Entwicklung siehe Schulte/Schröder TechnikR-HdB/Vec S. 24 ff.

6 BGBl I 1459.

7 Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen v. 19.12.1973 (BGBl. I 1946), geändert durch die Verordnung v. 5.4.1976 (BGBl. I 915).

8 Verordnung über Gashochdruckleitungen v. 17.12.1974 (BGBl. I 3591), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 12.12.1996 (BGBl. I 1914).

9 Dampfkesselverordnung v. 27.2.1980 (BGBl. I 173), zuletzt geändert durch Art. 330 der Verordnung v. 29.10.2001 (BGBl. I 2785).

terverordnung,¹⁰ der Aufzugsverordnung,¹¹ der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,¹² der Acetylenverordnung,¹³ der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten¹⁴ sowie der Getränkeschankanlagenverordnung.¹⁵ Alle diese Verordnungen wurden in einem späteren Reformschnitt durch Inkrafttreten der „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.9.2002¹⁶ ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt (Art. 8 der Verordnung vom 27.9.2002).¹⁷ Hintergrund hierfür war die europarechtliche Vereinheitlichung von Beschaffenheitsanforderungen¹⁸ Diese erste Betriebssicherheitsverordnung wurde 2015 durch die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)¹⁹, ersetzt.²⁰

Im Rahmen einer Rechtsbereinigung wurden die gesetzlichen Bestimmungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus der Gewerbeordnung in das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz – GSG)²¹ überführt. Dieses Gesetz wandelte sich im Lauf der Zeit von einem Arbeitsschutzgesetz zu einem Produktsicherheitsgesetz,²² auch wegen eines immer ambitionierteren Arbeitsschutzes sowie der zunehmenden Liberalisierung des Handels innerhalb der Europäischen Union.²³ Es wurde im Jahr 1992 umgestaltet,²⁴ um dem Gesetzgebungsauftrag aus Art. 30 des Einigungsvertrages gerecht zu werden und verschiedene Harmonisierungsrichtlinien aus dem EG-Recht umzusetzen.²⁵ Mit dieser Novelle wurden die Betreiberpflichten für überwachungsbedürftige Anlagen endgültig aus § 24 GewO entfernt und aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität²⁶ in das Gerätesicherheitsgesetz überführt.

Aus dem Gerätesicherheitsgesetz wurde 2004 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG),²⁷ um eine Reihe von EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinie 2001/95/EG, umzusetzen²⁸ und um das Gerätesicherheitsgesetz sowie das damalige Produktsicherheitsgesetz zusammenzuführen.²⁹ Auch die Neuerung des GPSG wurde notwendig, um auf die beständige Reformtätigkeit des europäischen Ge-

10 Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.4.1989 (BGBl. I 843), zuletzt geändert durch Art. 331 der Verordnung v. 29.10.2001 (BGBl. I 2785).

11 Aufzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.6.1998 (BGBl. I 1410), geändert durch Art. 332 der Verordnung v. 29.10.2001 (BGBl. I 2785).

12 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.12.1996 (BGBl. I 1931).

13 Acetylenverordnung v. 27.2.1980 (BGBl. I 173, 220), zuletzt geändert durch Art. 333 der Verordnung v. 29.10.2001 (BGBl. I 2785).

14 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.12.1996 (BGBl. I 1937; 1997 I 447), geändert durch Art. 334 der Verordnung v. 29.10.2001 (BGBl. I 2785).

15 Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.6.1998 (BGBl. I 1421), zuletzt geändert durch Art. 11 § 8 des Gesetzes v. 6.8.2002 (BGBl. I 3082).

16 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) v. 27.9.2002 (BGBl. I 3777).

17 Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (BGBl. I 3777).

18 Siehe dazu BR-Drs. 301/02, 71 ff. und BR-Drs. 400/14, 67 ff.

19 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) v. 3.2.2015 (BGBl. I 49).

20 Art. 3 der Verordnung zur Neuordnung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen.

21 Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) v. 24.6.1968 (BGBl. I 717).

22 Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, 25.8.2011, BT-Drs. 17/6852, 7 (zu BT-Drs. 17/6276).

23 Vgl. BT-Drs. 12/2693, 17 f.

24 Zweites Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes v. 26.8.1992 (BGBl. I 1564).

25 BT-Drs. 12/2693, 17 f.

26 BT-Drs. 12/2693, 19.

27 Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten v. 9.6.2004 (BGBl. I 2).

28 *Littbarski* VersR 2005, 448.

29 Ausführlich *Littbarski* VersR 2005, 448 ff.

setzgebers in der Harmonisierung technischer Vorgaben zu reagieren.³⁰ Da die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zum Beginn des Jahres 2010 bereits unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten erlangten, musste das GPSG zur Vermeidung von Konflikten angepasst sowie einige Regelungen der europäischen Produktrichtlinien integriert werden.³¹ Im Jahr 2011 wurde sodann das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) erlassen.³² Dessen §§ 34–38 wurden, wie bereits auch in der vorangegangenen Gesetzesnovelle, bis auf einige redaktionelle Anpassungen unverändert, teilweise wortgleich aus Vorgängerregelungen übernommen. Dies wurde damit begründet, dass die Regelungen nicht Gegenstand der GPSG-Novelle seien.³³

- 9 Obwohl es Bestrebungen gab, die Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen in das Arbeitsschutzrecht zu überführen,³⁴ blieben sie über längere Zeit Teil des Produktsicherheitsrechts. Hintergrund hierfür war das Regelungsziel, nicht nur Beschäftigte, sondern auch Dritte zu schützen.³⁵ Dies ging und geht über den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzvorschriften hinaus.³⁶
- 10 Seit 1953 bis zum Inkrafttreten des ÜAnlG ist das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen damit auf der formell-gesetzlichen Ebene im Grunde genommen unverändert geblieben. Eine deutliche Veränderung auf der verordnungsrechtlichen Ebene brachte die Zusammenführung von Anforderungen in der BetrSichV; inhaltlich bestand der wesentliche Schritt über die vergangenen Jahrzehnte darin, den Markt für Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) unter Aufhebung vorher bestehender regionaler Monopole zu öffnen.³⁷

III. Veränderungen

- 11 Die historische Beständigkeit des Regelungssystems einerseits und die wenigen bekannt gewordenen Gerichtsentscheidungen andererseits belegen eine grundsätzlich erfolgreiche Historie dieses Rechtsgebietes. Die weitgehende Verlagerung materieller Fragen in technisch geprägte Gremien bzw. auf sachverständige Prüfpersonen führte zu einer nicht durchweg konfliktfreien Steuerung, ist aber nicht mit Verve angegriffen worden. Dies mag auch daran liegen, dass konfliktträchtige Fragen des Anlagenrechts häufig entweder die immissionsschutzrechtlich regulierten größeren technischen Einrichtungen oder spezialgesetzlich geregelte Sondermaterien wie das Gentechnikrecht betreffen. Auch dort spielen sicherheitstechnische Fragen eine erhebliche Rolle, treten aber nicht im Gewand des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen auf.
- 12 Das ÜAnlG stellt die Weichen nicht neu, modernisiert sie aber deutlich. Zum einen verlagert es den Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen zugunsten einer (nur) typologischen Beschreibung aus dem formellen Gesetz in eine Verordnungsermächtigung. Zum anderen ist der Gesetzgeber um eine genauere Beschreibung der Anforderungen und Pflichten nicht nur der Betreiber, sondern auch der Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) bemüht. Beide Veränderungen machen das Rechtsgebiet flexibler und passen es an die heutigen Bedürfnisse an. Der Gesetzgeber folgt dabei einer verschiedentlich zu beobachtenden Tendenz, die mehr als früher die Regulierung von Strukturen und Institutionen in den Blick nimmt anstatt sich auf materielle Details zu konzentrieren. Nicht zuletzt sieht der Gesetzgeber das Bedürfnis für die Verselbstständigung darin, dass „die hergebrachten und inzwischen veralteten und überarbeitungsbedürftigen Betriebsvorschriften dort [im ProdSG] als wesensfremd und anachronistisch empfunden“ würden.³⁸ Es ist zu früh, um deshalb eine Unruhe in dem gewachsenen Gegenstandsfeld zu prognostizieren, das immer noch gewisse Züge der redensartlich verbreiteten „geordneten Welt des Dampfkesselvereins“ trägt. Der juristische Modernisierungsschub bringt aber gesetzgebungstechnische und rechtsstaatliche Herausforderungen mit sich. Dem ÜAnlG ist deutlich

30 Kapoor/Klindt NVwZ 2012, 719 (719 f.).

31 Kapoor/Klindt NVwZ 2012, 719 (719 f.).

32 Produktsicherheitsgesetz v. 8.11.2011 (BGBl. I 2178, 2179; 2012 I 131).

33 Siehe Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276, 52.

34 Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, 25.8.2011, BT-Drs. 17/6852, 7 (zu BT-Drs. 17/6276).

35 Das Arbeitsschutzgesetz beschränkt sich auf den Schutz Beschäftigter, § 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 ArbSchG.

36 BT-Drs. 12/2693, 19.

37 Dazu BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) Beschl. v. 13.6.2002 – 1 BvR 482/02, NVwZ 2002, 1232.

38 BR-Drs. 130/21, 63.

Stichwortverzeichnis

Fette Zahlen verweisen auf Paragraphen/Artikel, magere auf Randnummern.

3D-Druck **ProdSG 1 7, 2 142**

- Anleitung **ProdSG 5 12**
- digitales Produkt **BGB 437 254**
- Drucker **BGB 823 11, 94; MüG 9 29**

AAMÜ *siehe* Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ)

Abdingbarkeit **BGB 437 179 ff., 238 ff.**

- AGB **BGB 437 183 ff., 234 ff., 634 55 ff.**
- Aufwendungsersatz **BGB 437 189**
- Gewährleistungsrechte **BGB 437 169 ff., 634 47 ff.**
- gleichwertiger Ausgleich **BGB 437 181**
- Individualvereinbarung **BGB 437 180 ff., 230 ff., 634 54**
- Regresshaftung **BGB 437 186**
- Schadensersatz **BGB 437 189**
- Verbrauchsgüterkauf **BGB 437 181**
- Verjährung **BGB 437 229 ff., 634 79**
- Verkäuferregress **BGB 437 186**
- zwischen Unternehmern **BGB 437 180, 634 54**

Abfall **ProdHaftG 1 62 ff., 2 47**

- Abfallentsorgung **MÜ-VO 8 7, 10**
- abfallrechtliche Vorgaben **ProdSG 20 33**
- Abfallverwertung **ProdHaftG 2 47**

Abgabe **ProdSG 2 26, 115**

- zum Verbrauch **ProdSG 2 31**
- zum Vertrieb **ProdSG 2 29**
- zur Verwendung **ProdSG 2 30**

Ablaufhemmung **ProdHaftG 13 13**

- Regressanspruch **BGB 437 225**
- Schuldsrechtsreform 2022 **BGB 437 228**

Ablieferung

- der Sache **BGB 437 173 ff.**
- Verjährungsbeginn im Kaufrecht **BGB 437 209**

Abnahme **BGB 634 19**

- des Werkes **BGB 634 4**
- Fiktion **BGB 634 7**
- Vollendung **BGB 634 6**
- Vorbehalt **BGB 634 5**

Abnahmereife

- Anwendungsbereich **BGB 634 5**
- unwesentlicher Mangel **BGB 634 5**

Absatzkette **BGB 823 36**

Absolute Unverhältnismäßigkeit

- BGB 437 72 ff., 76 ff., 634 34 f.**
- mangelbedingter Minderwert **BGB 634 35**

- Verbrauchsgüterkauf **BGB 437 77 ff.**

Acetylenanlage **ÜAnlG 2 47, 49**

ACPS *siehe* Autonome Cyberphysische Systeme (ACPS)

Adäquanztheorie **ProdHaftG 1 40**

ADCO *siehe* Administrative Cooperation Groups (ADCO)

ADCO-Vorsitze **MÜ-VO 33 6**

Administrative Cooperation Groups (ADCO)

MÜ-VO 11 27, 29 4, 30 1, 4 ff., 8, 31 10, 32 1 f., 4 ff., 33 1, 4 ff., 13

- Aufgabe **MÜ-VO 30 8, 31 10, 12, 19, 32 9 ff., 33 6**

- gemeinsame **MÜ-VO 30 8, 33 13**

- getrennte **MÜ-VO 30 8, 33 13**

- Rolle **MÜ-VO 30 8, 31 10, 32 4, 33 6, 13**

- Sitzung **MÜ-VO 30 10 f., 16, 32 6 f.**

- Vorsitzender **MÜ-VO 30 4, 8, 32 7, 11**

- Zusammensetzung **MÜ-VO 30 9, 32 6**

ADR *siehe* Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)

Adressat

- Auswahlmessen **MüG 9 1**
- Bußgeldtatbestand **ProdSG 28 7 ff.**
- Straftatbestand **ProdSG 29 13**
- von Marktüberwachungsmaßnahmen **MüG 9 1 ff.**

Aerosolpackungsverordnung **ProdSG 8 70**

Aerosolverpackungen **ProdSG 3 11**

AfPS *siehe* Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS)

AGB *siehe* Allgemeine Geschäftsbedingungen

Agentur **MÜ-VO 31 16**

Agrarprodukt **ProdHaftG 2 24**

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR) **ProdSG 1 44**

Airbag **BGB 823 68**

Akkreditierung **MÜ-VO 39 2, 5, 8;**

ProdSG Vor 9 ff. 6 ff., 9 19, 15 13

- Aberkennung **ProdSG 19 7**

- Begriff **ProdSG 2 1 ff.**

- Konformitätsvermutung **ProdSG 14 1 ff.**

- Pflicht **ProdSG 8 78**

- Recht **MÜ-VO 39 2, 7**

- Stelle **MÜ-VO 39 2**

- Unterauftragnehmer **ProdSG** 18 6
- Urkunde **ProdSG** 12 13 ff., 15 10
- Akkreditierungsverordnung **MÜ-VO** 39 1, 3, 6
- Akten, Weiterführung **ProdSG** 19 11 f.
- Aktualisierungsverpflichtung, Schuldrechtsreform 2022 **BGB** 437 168
- Algorithmus **ProdHaftG** 2 29, 3 47
- Hersteller des **ProdHaftG** 3 55
- Aliud **ProdSG** 2 110
- digitales Produkt **BGB** 437 292
- Aliudlieferung **BGB** 437 17, 30 ff., 634 18
- Anfechtung **BGB** 437 35
- Bereicherungsrecht **BGB** 437 36
- Gattungskauf **BGB** 437 32
- Herausgabeanspruch **BGB** 437 36
- höherwertige Sache **BGB** 437 34
- Nichterfüllung **BGB** 437 36
- Rückgewähranspruch **BGB** 437 36
- Schuldrechtsreform 2022 **BGB** 437 53
- Stückkauf **BGB** 437 33
- teleologische Reduktion **BGB** 437 33
- Vorbehalt der Abnahme **BGB** 634 18
- Alkohol **BGB** 823 64
- Alleinimporteur **BGB** 823 42
- Allg. Produktsicherheitsrichtlinie **MÜ-VO** 2 6, 3 2
- Allgemeine Geschäftsbedingungen **BGB** 437 183 ff., 634 55 ff.; **ProdSG** 16 12
- Abdingbarkeit **BGB** 437 183 ff., 234 ff.
- Aufwendungen **BGB** 437 185
- Aufwendungsersatz **BGB** 437 191 ff.
- gebrauchte Sachen **BGB** 437 187
- Haftungsausschluss **BGB** 437 183 ff.
- Kardinalpflichten **BGB** 437 191 f.
- neu hergestellte Sachen **BGB** 437 184
- Schadensersatz **BGB** 437 191 ff.
- Verjährung **BGB** 437 234 ff.
- Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie **MÜ-VO** 2 1, 16, 17 ff., 3 56, 59, 34 11
- Alternativkonstruktion **BGB** 823 68, 88
- Alternativlösung, technische **BGB** 823 73
- Amazon **ProdSG** 2 10
- AMG *siehe* Arzneimittelgesetz (AMG)
- Amtshilfe **MÜ-VO** 3 22 f., 22 1 ff.
- Ablehnung **MÜ-VO** 22 13 f.
- Auskunftspflicht **MÜ-VO** 24 6
- Durchsetzungsersuchen **MÜ-VO** 23 4 ff.
- Ermittlungspflicht **MÜ-VO** 24 4
- grenzübergreifende **MüG** 15 5 ff.; **MÜ-VO** 3 22, 22 4 ff., 31 16
- Informationersuchen **MÜ-VO** 22 8 ff.
- Verwaltungsrecht **MÜ-VO** 22 5
- Amtshilfeersuchen
- Verfahren **MÜ-VO** 3 22, 24 1 ff.
- Analogie **ProdHaftG** 2 20
- Analogieverbot **ProdSG** 28 14
- Anbieten **ProdSG** 2 9
- Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft **MÜ-VO** 3 3, 43 f., 45 ff., 50, 4 12, 7 1, 9, 8 10
- Instrument zur Datensuche **MÜ-VO** 3 46
- kommerzielle Kommunikation **MÜ-VO** 3 46
- Kooperationspflicht **MüG** 5 9 f.; **MÜ-VO** 7 9
- Online-Handel **MÜ-VO** 3 46
- Online-Informationsdienst **MÜ-VO** 3 46
- Online-Schnittstelle **MÜ-VO** 14 54
- Speicherung von Informationen **MÜ-VO** 3 46
- Verkaufsplattform **MÜ-VO** 3 46
- Zugang zu einem Kommunikationsnetz **MÜ-VO** 3 46
- Andere Sache **BGB** 437 30, 634 18;
ProdHaftG 1 18, 19
- Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen
- Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen **ÜAnlG** 1 18
- Andienung, zweite **BGB** 437 60
- Anerkenntnis **ProdHaftG** 13 20
- Kulanz **BGB** 437 221
- Verjährung **BGB** 437 221
- Anfängliche Unmöglichkeit, Vertretenmüssen **BGB** 437 126
- Anfechtung
- arglistige Täuschung **BGB** 437 3
- Eigenschaftsirrtum **BGB** 437 4, 35
- Erklärungsirrtum **BGB** 437 3
- Inhaltsirrtum **BGB** 437 3
- §§ 119 ff. **BGB** **BGB** 437 3 f.
- Anfechtungsklage **ProdSG** 11 18
- Anforderungen an Errichtung und Betrieb, Verordnungsermächtigungen **ÜAnlG** 31 20 f.
- Anforderungserfindungsrecht **ÜAnlG** 27 71
- Angebotsdichte **ÜAnlG** 15 15 f.
- Anhängigkeit, Fristunterbrechung **ProdHaftG** 13 12
- Anhörung **MüG** 19 17, 19; **MÜ-VO** 18 11 ff.
- Erfordernis **ProdSG** 8 7
- Verordnungsermächtigung **ProdSG** 8 7
- Anlage
- Aufzugsanlage **ÜAnlG** 2 43 ff.
- in explosionsgefährdeten Bereichen **ÜAnlG** 2 41 f.
- überwachungsbedürftige **ÜAnlG** 2 20 ff.
- Anlagenkataster **ÜAnlG** 11 1 ff.
- Ausnahmen durch die Länder **ÜAnlG** 11 16

- Beschreibung der Anlage ÜAnlG 11 7
- Datenverarbeitung ÜAnlG 11 10
- Einrichtung ÜAnlG 11 4
- Erfassung der überwachungsbedürftigen Anlagen ÜAnlG 11 4
- Gesetzgebungskompetenz ÜAnlG 11 3
- Informationszugang für Dritte ÜAnlG 11 17 f.
- Kosten ÜAnlG 11 14
- öffentlicher Glaube ÜAnlG 11 13
- Prüfstatus ÜAnlG 11 8
- Übermittlungspflicht ÜAnlG 11 5 ff.
- Verordnungsmächtigung ÜAnlG 11 15
- verordnungsrechtliche Konkretisierung ÜAnlG 11 6
- Anlagenprüfvertrag ÜAnlG 2 70, 7 55
- Überlagerung durch ÜAnlG ÜAnlG 2 71
- Anlagensicherheit
- Safety, Security ÜAnlG 1 35
- Anlagenteile ÜAnlG 3 12
- Anlagenzustand
- Aufrechterhaltung durch Instandhaltung ÜAnlG 5 15 f.
- Anleitung des Herstellers ProdHaftG 1 114
- Annahmeverzug BGB 437 108
- Verjährungsbeginn im Kaufrecht BGB 437 210
- Anordnung ProdSG 25 32
- Anordnungsbefugnis ÜAnlG 27 66 ff.
- Befugnis erteilende Behörde ProdSG 9 34, 11 3 ff., 17 ff.
- Anreizfunktion ProdHaftG 3 59
- Anscheinsbeweis BGB 823 157, 186; ProdHaftG 1 128
- Anschließen ProdSG 2 170
- ANSI-Normen ProdSG 2 92
- Anspruch außer Streit ProdHaftG 13 15 ff.
- Anspruchsberechtigung
- Dritter ProdHaftG 9 8
- Erben ProdHaftG 9 7
- Geschädigter ProdHaftG 9 7
- Anspruchsgegner, inländischer ProdHaftG 4 2
- Anspruchsgrundlagen im Kaufrecht BGB 437 59 ff.
- Anspruchsgrundlagen im Werkrecht BGB 634 20 ff.
- Anspruchsinhaber ProdHaftG 1 6, 12
- Tötung ProdHaftG 1 12
- Anspruchskonkurrenz
- Arzneimittelhaftung ProdHaftG 15 13
- Produkthaftung ProdHaftG 15 26 ff.
- Produzentenhaftung BGB 823 172 ff.
- Antiquität ProdSG 1 27 f.
- Antragstellung GS-Zeichen ProdSG 20 17 ff.
- Antragsverfahren, Notifizierung ProdSG 12 4 ff.
- Anwenderkreis ProdHaftG 3 24
- Anwendungsbereich Gewährleistungsrechte
- sachlicher BGB 634 3
- zeitlicher BGB 437 13, 634 4 ff.
- Anwendungsbereich MüG MüG 1 1 ff.
- Anwendungsbereich MÜ-VO MÜ-VO 1 1
- Anwendungsbereich ProdHaftG ProdHaftG 2 4
- Anwendungsbereich ProdSG ProdSG 1 1 ff., 10
- Arbeitsschutz ProdSG 1 3
- Ausnahmen ProdSG 1 25 ff.
- Anwendungsbericht ProdHaftG 15 7
- Anzeige, Zulassung von Prüfstellen ÜAnlG 19 19
- Anzeige- und Erlaubnispflichten, Verordnungsmächtigung ÜAnlG 31 22 ff.
- Apfelschorf BGB 823 118
- App ProdHaftG 2 22
- Application Service Providing ProdHaftG 2 26
- Äquivalenzgrundsatz MüG 8 15
- Äquivalenzinteresse ProdHaftG 3 8, 16, 95
- Äquivalenzprinzip MÜ-VO 22 5
- Äquivalenztheorie ProdHaftG 1 39
- Arbeitnehmer ProdHaftG 1 53
- Arbeitnehmerhaftung BGB 823 53
- Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) MüG 6 31 f.
- Arbeitsmittel ProdSG 1 13
- überwachungsbedürftige Anlagen ÜAnlG 2 54
- Arbeitsschutz MÜ-VO 1 8, 15, 3 56
- Anwendungsbereich ProdSG ProdSG 1 3
- Arbeitsschutzamt MüG 4 14
- Arbeitsschutzrechtliche Sicherheitsanforderungen ÜAnlG 3 17
- Arbeitssicherheitsrecht, Konkurrenz ÜAnlG ÜAnlG 1 26
- Arbeitsteilung BGB 823 45
- Arglist
- des Unternehmers BGB 634 75
- Verjährungsbeginn im Kaufrecht BGB 437 212
- Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 BGB BGB 437 3
- Arglist von Hilfspersonen BGB 634 76
- Artificial Intelligence *siehe* Künstliche Intelligenz
- Arzneimittel ProdHaftG 1 113, 2 42, 15 7, 14 ff.
- Gefährdungshaftung ProdHaftG 15 14

Arzneimittelgesetz (AMG) BGB 823 182;

ProdHaftG 2 39, 14 13

Arzneimittelhaftung ProdHaftG 15 1 ff., 8 ff.

– Anspruchskonkurrenz ProdHaftG 15 13

– Anspruchsvoraussetzungen ProdHaftG 15 15

– Auskunftsanspruch ProdHaftG 15 16, 23

– Ausnahmetatbestand ProdHaftG 15 9 ff.

– Bereichsausnahme ProdHaftG 15 24

– Bestandsschutz ProdHaftG 15 8

– Beweislast ProdHaftG 15 15

– Deckungsvorsorge ProdHaftG 15 19

– EuGH ProdHaftG 15 6, 23 f.

– Geldrente ProdHaftG 15 18

– Hersteller ProdHaftG 15 11

– Höchstbeträge ProdHaftG 15 18

– Kausalitätsvermutung ProdHaftG 15 15, 24

– mehrere Ersatzpflichtige ProdHaftG 15 20

– Mitverschulden ProdHaftG 15 17

– Richtlinienkonformität ProdHaftG 15 22 ff.

– Sachschaden ProdHaftG 15 12

– Stichtagslösung ProdHaftG 15 24

– Umfang der Ersatzpflicht ProdHaftG 15 18

– Unabdingbarkeit ProdHaftG 15 21

– Verhältnis zum GenTG ProdHaftG 15 38

– Vorrang AMG ProdHaftG 15 9 f.

– Weiterentwicklung ProdHaftG 15 23

Arzneimittelrecht MüG 1 22

Ärztliche Heilbehandlung, Kosten

ProdHaftG 7 10 10

Assembler BGB 823 29; ProdHaftG 1 70, 4 9;

ProdSG 2 105

Assistiertes Fahren BGB 823 24

ATEX-Richtlinie MÜ-VO 4 31; ProdSG 8 63

Atomhaftung ProdHaftG 15 33 ff.

– Anwendungsvorrang ProdHaftG 15 34

– internationale Abkommen ProdHaftG 15 35

– Verhältnis zum ProdHaftG ProdHaftG 15 33

Aufbauanleitung BGB 823 114

Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten

ProdSG 28 50

Aufbringen ProdSG 2 108

Auffangfunktion ProdSG 1 53

Auffanggesetz ProdSG 1 8

Aufgabenübertragung ProdSG 2 45

Aufklärungsobliegenheit ProdHaftG 12 9

Aufklärungspflichten ProdHaftG 3 36

Auflagen, Meldepflichten ProdSG 17 7

Auflösung, Geschäft ProdSG 19 5

Aufmachung des Produkts ProdSG 3 29

Aufschiebende Wirkung, Wiederherstellung

ProdSG 11 18

Aufsicht

– Betriebsrat, Beteiligungsrechte ÜAnlG 27 3

– Personalrat, Beteiligungsrechte ÜAnlG 27 3

– Sicherheitsregularien im unterworfenen Unternehmen ÜAnlG 27 4

– technische BGB 823 25

– über die zugelassenen Überwachungsstellen ÜAnlG 21 1 ff.

Aufsicht, Befugnisse gegenüber zugelassenen

Überwachungsstellen ÜAnlG 28 1 ff.

Aufsichtsbehörde

– Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen ÜAnlG 27 1 ff.

Aufsichtsbehörde, Zuständigkeit ÜAnlG 26 1 ff.

Aufsichtsmaßnahmen ÜAnlG

– gerichtliche Kontrollrichte ÜAnlG 7 12

Aufstellen ProdSG 2 6 ff., 170

Aufstellung, Art ProdSG 3 38 f.

Auftragnehmer MÜ-VO 37 8

Auftragsfertiger BGB 823 32; ProdHaftG 4 10

Aufwendungen BGB 437 65

– AGB BGB 437 185

– Allgemeine Geschäftsbedingungen BGB 437 185

– Regress BGB 437 164

– Regresshaftung BGB 437 164

– Verkäuferregress BGB 437 164

– zur Nacherfüllung BGB 437 64

Aufwendungsersatz

– Abdingbarkeit BGB 437 189

– AGB BGB 437 191 ff.

– angemessener Betrag BGB 437 78

– Anspruch BGB 634 36 ff.

– bei Selbstvornahme BGB 634 36 ff.

– Beschränkung BGB 437 78 f.

– digitales Produkt BGB 437 282

– Haftungsausschluss BGB 437 189

– im Werkrecht BGB 634 46

– Individualvereinbarung BGB 437 190

– Luxusaufwendungen BGB 437 146

– Sekundärrechte BGB 437 79

– Sowieso-Kosten BGB 634 39

Aufzug ProdSG 3 11, 8 67 ff.

– Aufzugsanlage ÜAnlG 2 43 ff.

Aufzugsrichtlinie MÜ-VO 3 43, 4 34;

ProdSG 8 67 ff.

Ausbleiben der Nacherfüllung BGB 437 128

Ausfallrisiko ProdHaftG 3 81

Ausfallsverdacht ProdHaftG 3 90

Ausfallwahrscheinlichkeit ProdHaftG 3 88, 98

Ausgabenzyklus MÜ-VO 37 4

Ausgleich BGB 437 238